



Verordnung über die Finanzdienstleistungen

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018¹ (FIDLEG),
verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt namentlich die Anforderungen:

- a. für die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen;
- b. für das Anbieten von Effekten und anderen Finanzinstrumenten.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

(Art. 3 Bst. a, c und d FIDLEG)

¹ Diese Verordnung gilt für Finanzdienstleistungen, die gewerbsmässig in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbracht werden.

² Keine Finanzdienstleistungen nach Absatz 1 sind:

- a. Finanzdienstleistungen von ausländischen Finanzdienstleistern im Rahmen einer Kundenbeziehung, die auf ausdrückliche Initiative einer Kundin oder eines Kunden eingegangen worden ist;
- b. Finanzdienstleistungen, die von Kundinnen und Kunden auf dem Korrespondenzweg im Ausland angefragt werden.

³ Finanzdienstleistungen, die nicht Gegenstand der ursprünglichen Anfrage sind, gelten als in der Schweiz erbracht.

Art. 3 Begriffe

(Art. 3 Bst. b, c, d, g und h und 93 FIDLEG)

¹ Als Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten gilt jede Tätigkeit die, wie die Vermittlung, spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung eines Finanzinstruments gerichtet ist.

¹ SR 950.1

² Nicht als Finanzdienstleister im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d FIDLEG gelten Gesellschaften oder Einheiten eines Konzerns, die einzig für andere Gesellschaften oder Einheiten desselben Konzerns Finanzdienstleistungen erbringen.

³ Ein Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG liegt vor bei einer Kommunikation jeglicher Art, die:

- a. ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und das Finanzinstrument enthält; und
- b. die üblicherweise darauf abzielt, auf ein bestimmtes Finanzinstrument aufmerksam zu machen und dieses zu veräußern.

⁴ Das Angebot richtet sich an das Publikum im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Gesetzes, wenn es sich an einen unbegrenzten Personenkreis richtet.

⁵ Nicht als Angebot im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h FIDLEG gilt insbesondere:

- a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit faktischen, allgemeinen Informationen wie ISIN, Nettoinventarwerte, Preise, Risikoinformationen, Kursentwicklung, Steuerzahlen;
- b. das bloße Zurverfügungstellen faktischer Informationen;
- c. die Aufbereitung, das Zurverfügungstellen, die Veröffentlichung und die Weiterleitung von Informationen und Unterlagen zu Finanzinstrumenten, die gesetzlich oder vertraglich erforderlich sind, an bestehende Kunden oder Finanzintermediäre, wie *Corporate-Action-Informationen*, Einladungen zu Generalversammlungen und damit verbundene Aufforderungen zur Erteilung von Instruktionen.

⁶ Als dauerhafter Datenträger im Sinne dieser Verordnung gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und die unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

Art. 4 Kundensegmentierung

(Art. 4 FIDLEG)

¹ Die Zuweisung einer Kundin oder eines Kunden zu einem Segment gilt für die gesamte, jeweilige Kundenbeziehung zum betreffenden Finanzdienstleister.

² Sind an einem Vermögen mehrere Kundinnen und Kunden beteiligt, so sind sie für dieses gemeinsam einem Kundensegment zuzuweisen. Die Absätze 3 und 4 sind vorbehalten.

³ Ein Unternehmen oder eine für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestruktur verfügt dann über eine professionelle Tresorerie, wenn sie auf Dauer eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung ihrer Finanzmittel betraut.

⁴ Kundinnen und Kunden, die durch eine bevollmächtigte Person handeln, können schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, verlangen, dass sich ihre Zuweisung zu einem Segment nach den Kenntnissen und Erfahrungen dieser Person richtet.

Art. 5 Anrechenbares Vermögen beim Opting-out

(Art. 5 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Dem Vermögen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG anzurechnen sind Finanzanlagen, die direkt oder indirekt im Eigentum der Privatkundin oder des Privatkunden stehen, namentlich:

- a. Guthaben bei Banken und Wertpapierhäusern auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Wertpapiere und Wertrechte einschliesslich Effekten, kollektiver Kapitalanlagen und strukturierter Produkte;
- c. Derivate;
- d. Edelmetalle;
- e. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert;
- f. Herausgabeansprüche aus in Treuhandverhältnissen gehaltenen anderen Vermögenswerten nach diesem Absatz.

² Nicht als Finanzanlagen im Sinne von Absatz 1 gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen sowie Guthaben der beruflichen Vorsorge.

³ Privatkundinnen und -kunden, die gemeinsam am Vermögen beteiligt sind, das die Werte von Artikel 5 Absatz 2 FIDLEG erreicht, können nur gemeinsam ein Opting-out erklären.

⁴ Die nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a FIDLEG notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen müssen bei mindestens einer am gemeinsamen Vermögen beteiligten Person vorhanden sein. Diese Person muss allein über das Vermögen verfügen können.

2. Titel: Anforderungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen**1. Kapitel: Verhaltensregeln****1. Abschnitt: Informationspflicht****Art. 6** Information über den Finanzdienstleister

(Art. 8 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Information über den Finanzdienstleister enthält:

- a. seine Adresse oder andere für die Kontaktaufnahme notwendige Angaben;
- b. die Angabe, ob er beaufsichtigt wird.

² Beaufsichtigte Finanzdienstleister geben zudem an:

- a. Name und Adresse der Behörde, von der sie beaufsichtigt werden;
- b. ob sie über eine Bewilligung als Bank, Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung oder Wertpapierhaus verfügt.

³ Vermögensverwalter geben überdies Name und Adresse der Aufsichtsorganisation an, der sie sich angeschlossen haben.

⁴ Schweizerische Zweigniederlassungen von ausländischen Finanzdienstleistern geben ihre Adresse in der Schweiz oder andere für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Angaben an.

Art. 7 Information über die Finanzdienstleistung und die Finanzinstrumente
(Art. 8 Abs. 1 und 2 Bst. a FIDLEG)

¹ Die Information über die Finanzdienstleistung enthält Angaben zu:

- a. deren Wesensmerkmalen und Funktionsweisen; und
- b. den wesentlichen Rechten und Pflichten, die den Kundinnen und Kunden daraus erwachsen.

² Die Information über die Risiken, die mit der Finanzdienstleistung verbunden sind, enthält:

- a. bei der Anlageberatung: unter Berücksichtigung des Kundenportfolios Angaben über die gegebenenfalls zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente;
- b. bei der Vermögensverwaltung: eine Darstellung der Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben.

³ Die Information zu den allgemeinen Risiken, die mit dem Finanzinstrumenten verbunden sind, enthält Angaben zu:

- a. den Wesensmerkmalen und der Funktionsweise der Finanzinstrumente;
- b. den sich aus den Finanzinstrumenten ergebenden Verlustrisiken und allfälligen Verpflichtungen für die Kundin oder den Kunden.

⁴ Soweit die Angaben nach Absatz 3 im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann die Information durch Zurverfügungstellung des entsprechenden Dokuments erfolgen.

Art. 8 Information über die Kosten
(Art. 8 Abs. 2 Bst. a FIDLEG)

¹ Die Information über die Kosten enthält insbesondere Angaben zu den einmaligen und laufenden Kosten, die beim Erwerb oder bei der Veräusserung des betreffenden Finanzinstruments entstehen.

² Soweit diese Angaben im Basisinformationsblatt oder im Prospekt enthalten sind, kann auf das betreffende Dokument verwiesen werden.

³ Nicht im Voraus oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand genau zu bestimmende Kosten sind annäherungsweise anzugeben.

⁴ Sind an der Erbringung von Finanzdienstleistungen mehrere Finanzdienstleister beteiligt, so können sie vereinbaren, dass einer der Beteiligten über alle Kosten informiert. Liegt keine solche Vereinbarung vor, so informiert jeder Finanzdienstleister über die bei ihm anfallenden Kosten.

Art. 9 Information über wirtschaftliche Bindungen

(Art. 8 Abs. 2 Bst. b FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister informieren über wirtschaftliche Bindungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.

² Die Information enthält Angaben zu:

- a. der Art und Ursache des Interessenkonflikts;
- b. den organisatorischen und administrativen Vorkehrungen, die der Finanzdienstleister zur Verhinderung oder Bewältigung dieses Konflikts getroffen hat;
- c. den Benachteiligungen, die nicht ausgeschlossen werden können und der Kundin oder dem Kunden weiterhin verbleiben.

Art. 10 Information über das berücksichtigte Marktangebot

(Art. 8 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister informieren die Kundin oder den Kunden darüber, ob das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene oder auch fremde Finanzinstrumente erfasst.

² Als eigenes Finanzinstrument gilt eines, das von Unternehmen emittiert oder angeboten wird, die in enger Verbindung zum Finanzdienstleister stehen.

³ Eine enge Verbindung besteht insbesondere, wenn:

- a. ein Finanzdienstleister eine Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder des Emittenten des Finanzinstruments direkt oder indirekt hält oder er den Anbieter oder Emittenten in anderer Weise beherrscht; oder
- b. die Anteile oder Stimmrechte des Finanzdienstleisters mehrheitlich direkt oder indirekt vom Anbieter oder vom Emittenten des Finanzinstruments gehalten werden oder diese den Finanzdienstleister in anderer Weise beherrschen.

Art. 11 Ausführung und Übermittlung von Kundenaufträgen

(Art. 8 Abs. 4 FIDLEG)

Eine Finanzdienstleistung besteht nicht ausschliesslich in der Ausführung oder Übermittlung eines Kundenauftrags, wenn vorgängig eine Beratung stattfand.

Art. 12 Form der Zurverfügungstellung des Basisinformationsblatts

(Art. 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)

¹ Ein Basisinformationsblatt ist der Privatkundin oder dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Webseite zur Verfügung zu stellen.

² Wird das Basisinformationsblatt über eine Website zur Verfügung gestellt, so hat der Finanzdienstleister:

- a. dafür zu sorgen, dass es jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann;

- b. der Privatkundin oder dem Privatkunden die Adresse der Website und die Stelle, an der das Basisinformationsblatt auf dieser Website einzusehen ist, bekannt zu geben.

Art. 13 Zeitpunkt und Form der Information
(Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)

Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung oder auf die Erbringung der Finanzdienstleistung zu verstehen.

Art. 14 Zeitpunkt der Information über die Risiken und Kosten
(Art. 9 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister informieren zu den Risiken und Kosten:

- a. beim Vertragsschluss zur Eröffnung der Kundenbeziehung;
b. vor erstmaliger Erbringung der Finanzdienstleistung.

² Sie informieren innert angemessener Frist bei wesentlichen Änderungen in den Informationen.

Art. 15 Beratung unter Abwesenden
(Art. 9 Abs. 2 und Art. 63 Bst. c FIDLEG)

¹ Eine Beratung unter Abwesenden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 FIDLEG liegt vor, wenn:

- a. sich die Parteien nicht am selben Ort befinden; und
b. es technisch nicht möglich ist, dem Privatkundin oder dem Privatkunden das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung oder dem Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

² Die Privatkundin oder der Privatkunde kann in genereller Weise zustimmen, dass das Basisinformationsblatt erst nach Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt wird. Diese Zustimmung muss gesondert von derjenigen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

³ Die Zustimmung nach Absatz 2 kann jederzeit widerrufen werden.

2. Abschnitt: Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen

Art. 16 Vertretungsverhältnisse
(Art. 11 FIDLEG)

Lässt sich eine natürliche Person vertreten, so berücksichtigt der Finanzdienstleister für die Angemessenheits- und die Eignungsprüfung die Kenntnisse und Erfahrungen der vertretenden Person.

Art. 17 Eignungsprüfung

(Art. 12 und 13 FIDEG)

¹ Für die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Kundin oder des Kunden prüft der Finanzdienstleister Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens, deren oder dessen Vermögen sowie deren oder dessen aktuelle und künftige finanzielle Verpflichtungen.

² Für die Erhebung der Anlageziele der Kundin oder des Kunden berücksichtigt er deren oder dessen Angaben insbesondere zum Zeithorizont und zum Zweck der Anlage, deren oder dessen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie allfällige Anlagebeschränkungen.

³ Er darf sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden verlassen, soweit nicht Anhaltspunkte bestehen, dass sie nicht den Tatsachen entsprechen.

3. Abschnitt: Dokumentation und Rechenschaft**Art. 18** Dokumentation

(Art. 15 FIDLEG)

Der Finanzdienstleister muss die Dokumentation so ausgestalten, dass er in der Lage ist, gegenüber den Kundinnen und Kunden in der Regel innert dreier Arbeitstage Rechenschaft über die erbrachten Dienstleistungen abzulegen.

Art. 19 Rechenschaft

(Art. 16 FIDLEG)

¹ Die Rechenschaftsablage gegenüber der Kundin oder dem Kunden umfasst die Dokumentation:

- a. zu den entgegengenommenen und ausgeführten Aufträgen;
- b. zur Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios bei der Verwaltung von Kundenvermögen;
- c. zur Entwicklung des Portfolios bei Verwaltung von Kundendepots;
- d. zu namentlich denjenigen Kosten, zu denen er nach Artikel 8 Angaben zu machen hatte.

² Sie erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger:

- a. zu den mit der Kundin oder dem Kunden vereinbarten Zeitintervallen; und;
- b. auf deren Anfrage hin.

4. Abschnitt: Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen

Art. 20 Bearbeitung von Kundenaufträgen (Art. 17 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen über Verfahren und Systeme verfügen, die:

- a. ihrer Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind; und
- b. die Interessen und die Gleichbehandlung der Kundinnen und Kunden sicherstellen.

² Sie müssen namentlich gewährleisten, dass:

- a. Kundenaufträge unverzüglich und korrekt registriert und zugewiesen werden;
- b. vergleichbare Kundenaufträge unverzüglich in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt werden, ausser wenn dies wegen der Art des Auftrags oder der Marktbedingungen nicht möglich oder nicht im Interesse der Kundin oder des Kunden ist;
- c. bei der Zusammenlegung von Aufträgen verschiedener Kundinnen und Kunden oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften und bei der Zuweisung von untereinander verbundenen Abschlüssen die Interessen der beteiligten Kundinnen und Kunden gewahrt und diese nicht benachteiligt werden;
- d. ihre Privatkundinnen und -kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten informiert werden, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten.

Art. 21 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Art. 18 FIDLEG)

¹ Um das bestmögliche Ergebnis für die Kundin oder den Kunden sicher zu stellen, legen die Finanzdienstleister für die Ausführung von Kundenaufträgen die notwendigen Kriterien für die Wahl des Ausführungsplatzes fest, namentlich den Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.

² Liegt eine ausdrückliche Weisung der Kundin oder des Kunden vor, so ist der Kundenauftrag entsprechend auszuführen.

³ Auf Anfrage der Kundin oder des Kunden weist der Finanzdienstleister nach, dass er deren oder dessen Aufträge im Einklang mit den Kriterien nach Absatz 1 ausgeführt hat.

⁴ Finanzdienstleister überprüfen die Wirksamkeit der Kriterien mindestens einmal jährlich.

5. Abschnitt: Professionelle Kunden

Art. 22

Professionelle Kunden können den Finanzdienstleister von der Einhaltung der Verhaltensregeln nach den Artikeln 8, 9, 15 und 16 FIDLEG nur schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Entbindung durch Text ermöglicht, und nur in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Dokument entbinden.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

(Art. 21–24 FIDLEG)

Art. 23

¹ Soweit für sie nicht spezialgesetzliche Bestimmungen gelten, erfüllen die Finanzdienstleister die Pflichten des FIDLEG, indem sie:

- a. interne Vorgaben definieren, die ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform und den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessen sind und den damit verbundenen Risiken entsprechen;
- b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgfältig auswählen und dafür sorgen, dass diese die Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Verhaltensregeln und die spezifischen Sachkenntnisse erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer konkreten Aufgaben benötigen;
- c. mit den Vergütungen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Anreize zur Missachtung der gesetzlichen Pflichten oder für schädigendes Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden schaffen.

² Umfasst eine Geschäftseinheit mehrere Personen, so:

- a. sorgt der Finanzdienstleister für eine wirksame Überwachung insbesondere durch angemessene interne Kontrollen;
- b. definiert er verbindliche Arbeits- und Geschäftsprozesse.

2. Abschnitt: Interessenkonflikte und damit verbundene Pflichten

Art. 24 Interessenkonflikte

(Art. 25 FIDLEG)

Interessenkonflikte im Sinne des FIDLEG liegen insbesondere vor, wenn der Finanzdienstleister:

- a. unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen und Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;

- b. am Ergebnis einer für Kundinnen und Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundinnen und Kunden widerspricht;
- c. bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen und Kunden über die Interessen anderer Kundinnen und Kunden zu stellen;
- d. unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin oder den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Art. 25 Organisatorische Vorkehrungen
(Art. 25 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Finanzdienstleister müssen folgende risikogerechte und ihrer Grösse, Komplexität und Rechtsform sowie den von ihnen angebotenen Finanzdienstleistungen angemessene Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten ergreifen:

- a. Sie treffen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu erkennen.
- b. Sie verhindern den Austausch von Informationen soweit er dem Kundeninteresse zuwiderlaufen könnte, namentlich den Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten, oder überwachen diesen Austausch.
- c. Sie trennen die Organisation und die Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern funktional, sofern deren Hauptaufgaben einen Interessenkonflikt zwischen Kundinnen und Kunden untereinander oder zwischen den Interessen der Kundinnen und Kunden und des Finanzdienstleisters verursachen könnten.
- d. Sie treffen die Massnahmen, die notwendig sind, um zu verhindern, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gleichzeitig oder unmittelbar aufeinander folgend in verschiedene Finanzdienstleistungen einbezogen werden, Aufgaben zugeteilt werden, die einen ordnungsgemässen Umgang mit Interessenkonflikten beeinträchtigen könnten.
- e. Sie gestalten ihre Vergütungspolitik so aus, dass:
 - 1. variable Vergütungselemente für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Finanzdienstleistungen erbringen, die Qualität der Finanzdienstleistung den Kundinnen und Kunden gegenüber nicht beeinträchtigen,
 - 2. kein gegenseitiger direkter Einfluss unter den Vergütungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern möglich ist, wenn zwischen den Tätigkeiten von Geschäftseinheiten ein Interessenkonflikt entstehen könnte.
- f. Sie erlassen interne Weisungen, welche die Erkennung von Interessenkonflikten zwischen Kundinnen und Kunden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen und die Massnahmen aufzeigen, um solche Konflikte zu verhindern oder beizulegen, und sie überprüfen diese Weisungen regelmässig.

- g. Sie erlassen Regeln für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 26 Offenlegung
(Art. 25 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Kann durch Vorkehrungen nach Artikel 25 Absatz 1 FIDLEG eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand verhindert werden, so legt der Finanzdienstleister dies in angemessener Weise offen.

² Dazu beschreibt er die Interessenkonflikte, die bei der Erbringung der betroffenen Finanzdienstleistung entstehen. Den Kundinnen und Kunden ist in allgemeiner Form verständlich zu machen:

- a. aus welchen Umständen sich der Interessenkonflikt ergibt;
- b. welche Risiken für sie daraus entstehen;
- c. welche Vorkehrungen der Finanzdienstleister zur Minderung der Risiken getroffen hat.

³ Die Offenlegung kann in standardisierter Form und elektronisch erfolgen. Die Kundin oder der Kunde muss sie auf einem dauerhaften Datenträger erfassen können.

Art. 27 Unzulässige Verhaltensweise
(Art. 25 Abs. 3 FIDLEG)

Die folgenden Verhaltensweisen sind in jedem Fall unzulässig:

- a. das Umschichten von Depots der Kundinnen und Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund;
- b. das Ausnützen von Informationen zum Nachteil der Kundinnen oder des Kunden, insbesondere das Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufender Eigengeschäfte von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder des Finanzdienstleisters;
- c. zum Nachteil von Kundinnen oder Kunden erfolgende Manipulationen bei Dienstleistungen im Rahmen von Emissionen oder Platzierungen von Finanzinstrumenten.

Art. 28 Dokumentation
(Art. 25 FIDLEG)

Finanzdienstleister müssen dokumentieren, bei welchen ihrer Finanzdienstleistungen Interessenkonflikte aufgetreten sind oder auftreten können.

Art. 29 Entschädigungen durch Dritte
(Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG)

¹ Im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen Dritter entgegengenommene Entschädigungen, die von ihrer Natur her den Kundinnen und Kunden nicht weitergegeben werden können, sind nach Artikel 26 als Interessenkonflikt offenzulegen.

² Gesellschaften des Konzerns, dem der Finanzdienstleister angehört, gelten für den Finanzdienstleister als Dritte.

Art. 30 Mitarbeitergeschäfte
(Art. 27 Abs. 1 FIDLEG)

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzdienstleisters gelten auch die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, des Organs für die Geschäftsführung, die unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhaber sowie Personen mit vergleichbaren Funktionen.

3. Kapitel: Beraterregister

1. Abschnitt: Ausnahme von der Registrierungspflicht und Berufshaftpflichtversicherung

Art. 31 Ausnahme von der Registrierungspflicht
(Art. 28 FIDLEG)

Kundenberaterinnen und -berater von ausländischen Finanzdienstleistern, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und die Teil einer Finanzgruppe sind, welche gesetzlich der konsolidierten Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich gegenüber professionellen oder institutionellen Kunden erbringen.

Art. 32 Berufshaftpflichtversicherung
(Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)

¹ Mit der Berufshaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden zu versichern, die sich aus der Tätigkeit als Finanzdienstleister oder Kundenberaterin oder -berater infolge eines Verstosses gegen die beruflichen Sorgfaltspflichten ergeben.

² Für diejenigen Kundenberaterinnen und -berater, die für einen Finanzdienstleister tätig und ins Register einzutragen sind, schliesst der Finanzdienstleister eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

³ Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 500 000 Franken betragen. Wird die Versicherung durch einen Finanzdienstleister abgeschlossen, der Kundenberaterinnen und -berater beschäftigt, so beträgt die Deckungssumme mindestens 500 000 Franken pro Kundenberaterin oder -berater.

⁴ Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten und einen Selbstbehalt von maximal 10 Prozent aufweisen.

⁵ Sie hat auch Schäden zu umfassen die innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Versicherungsvertrags geltend gemacht werden, sofern sie während dessen Laufzeit verursacht wurden.

Art. 33 Gleichwertige finanzielle Sicherheit

(Art. 29 Abs. 1 Bst. b FIDLEG)

¹ Als der Berufshaftpflichtversicherung gleichwertige finanzielle Sicherheit gilt eine mit Zustimmung der Registrierungsstelle vorgenommene Hinterlegung in der Höhe der Versicherungssumme bei einer Bank im Sinne von Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934².

² Für ausländische Finanzdienstleister, die im Ausland einer prudenziellen Aufsicht unterstehen, gilt ein Mindestkapital im Gegenwert von 10 000 000 Franken als gleichwertige finanzielle Sicherheit.

2. Abschnitt: Registrierungsstelle**Art. 34** Zulassungsgesuch

(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Ort der Leitung;
- b. die Organisation;
- c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen;
- d. die Gewähr,
- e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte.

² Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an andere Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- b. einen von der betreffenden Person unterzeichneten Lebenslauf;
- c. Referenzen;
- d. einen Strafregisterauszug;
- e. einen Betreibungsregisterauszug.

³ Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben einverlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Art. 35 Aufsicht durch die FINMA

(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA. Dieser äussert sich insbesondere auch zur Koordination mit allfälligen weiteren Registrierungsstellen.

² Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen:

² SR 952.0

- a. der Wechsel eines Mitglieds des Organs für die Geschäftsführung;
- b. die Übertragung oder Auslagerung wesentlicher Aufgaben;
- c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen.

³ Diese Änderungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 36 Ort der Leitung
(Art. 31 Abs.4 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Ist sie in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

³ Das Organ für die Geschäftsführung der Registrierungsstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 37 Organisation
(Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.

² Der Betrieb muss:

- a. in einem Organisationsreglement geregelt sein;
- b. sicherstellen, dass die Registrierungsstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt;
- c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance);
- d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden;
- e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und
- f. eine angemessene Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenereignissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Art. 38 Übertragung von Tätigkeiten
(Art. 31 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Die Registrierungsstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen.

² Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

³ Die Registrierungsstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁴ Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.

Art. 39 Kosten für die Zulassung

(Art. 31 Abs. 1 FIDLEG)

Die Registrierungsstelle trägt nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008³ die Kosten für:

- a. das Zulassungsverfahren;
- b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel;
- c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.

Art. 40 Aufbewahrungsfrist

(Art. 31 Abs. 4 FIDLEG)

Die Registrierungsstelle bewahrt die der Registrierung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.

3. Abschnitt: Meldepflicht und Gebühren

Art. 41 Meldepflicht

(Art. 32 Abs. 2 und 3 FIDLEG)

Die Kundenberaterinnen und -berater melden der Registrierungsstelle innert 14 Tagen:

- a. die Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse;
- b. die Änderung des Namens oder der Adresse des Finanzdienstleisters, für den sie tätig sind;
- c. den Wechsel ihrer Funktion und Position in der Organisation;
- d. den Wechsel ihrer Tätigkeitsfelder;
- e. absolvierte Aus- und Weiterbildungen;
- f. den Wechsel der Ombudsstelle;
- g. den ganzen oder teilweisen Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung;
- h. die Beendigung der Tätigkeit als Kundenberaterin oder -berater;
- i. einen auf sie ausgestellten Verlustschein;

- j. Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den Finanzmarktgesetzen oder wegen strafbarer Handlungen gegen das Vermögen nach den Artikeln 137–172^{ter} des Strafgesetzbuches⁴;
- k. ein gegen sie angeordnetes Tätigkeitsverbot nach Artikel 33a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵ (FINMAG) oder eines Berufsverbots nach Artikel 33 FINMAG;
- l. mit Buchstaben j und k vergleichbare Verurteilungen oder Entscheide ausländischer Behörden.

Art. 42 Gebühren
(Art. 33 FIDLEG)

¹ Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Registrierungsstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Registrierungsstelle beansprucht.

² Die Gebühr für die Eintragung in das Beraterregister beträgt 500–2500 Franken. Sie wird innerhalb dieses Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen festgelegt.

³ Für Eintragungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr nach Absatz 2 nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet werden.

⁴ Für die übrigen Verfügungen und Dienstleistungen bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

⁵ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Registrierungsstelle 100–500 Franken.

⁶ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Registrierungsstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

⁷ Im Übrigen gilt die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

3. Titel: Anbieten von Finanzinstrumenten

1. Kapitel: Prospekt für Effekten

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 43 Prospektbegriff
(Art. 35 FIDLEG)

¹ Als Prospekt im Sinne des Artikels 35 FIDLEG gilt ein Dokument, das die Anforderungen nach den Artikeln 40–46 FIDLEG erfüllt und:

- a. von einer Prüfstelle genehmigt wurde;

⁴ SR 311.0

⁵ SR 956.1

⁶ SR 172.041.1

- b. für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Zulassung zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz erstellt wurde und nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG noch geprüft werden muss; oder
- c. nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG als automatisch anerkannt gilt und für ein öffentliches Angebot in der Schweiz oder eine Handelszulassung an einem Schweizer Handelsplatz verwendet wird.

² Zum Prospekt zählen auch die Dokumente, auf die der Prospekt verweist.

³ Informationsdokumente, die nicht nach Absatz 1 als Prospekt gelten, dürfen keine Bezeichnung als «Prospekt nach FIDLEG» oder damit vergleichbare Bezeichnungen enthalten.

Art. 44 Bestimmung der Art des Angebots

(Art. 36 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Bei der Berechnung des Wertes der Effekten nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c FIDLEG ist auf den Wert abzustellen, der von Anlegerinnen und Anlegern als Gegenleistung an den Anbieter der Effekten erbracht wird.

² Massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Werte der Effekten in Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben c–e FIDLEG ist der Beginn des jeweiligen Angebots. Liegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Angaben zum Emissionsvolumen oder Emissionskurs vor oder können diese nicht in Bandbreiten festgestellt werden, so ist der Zeitpunkt der Festlegung des Emissionsvolumens oder Emissionskurses massgebend.

³ Der Zeitraum nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e FIDLEG beginnt mit dem ersten öffentlichen Angebot zu laufen.

⁴ Bei Werten oder Stückelungen, die nicht auf Franken lauten, ist der von der Schweizerischen Nationalbank bekanntgegebene Wechselkurs massgebend. Ist ein solcher Wechselkurs nicht verfügbar, so kann auf den Wechselkurs einer im Devisenhandel massgebenden Schweizer Bank abgestellt werden.

Art. 45 Einwilligung zur Verwendung des Prospekts

(Art. 36 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

Die Einwilligung zur Verwendung eines gültigen Prospekts nach Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe b FIDLEG muss schriftlich erfolgen, soweit sie nicht im Prospekt enthalten ist.

Art. 46 Gleichwertigkeit der Angaben und Vorabentscheid

(Art. 37 Abs. 1 Bst. d und e FIDLEG)

¹ Angaben sind inhaltlich gleichwertig, wenn sie für die Anlegerin oder den Anleger eine mit dem Prospekt vergleichbare Transparenz gewährleisten.

² Zur Klärung der Gleichwertigkeit kann ein Vorabentscheid der Prüfstelle eingeholt werden. Das Gesuch um ein Vorabentscheid ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Angebot oder der beabsichtigten Zulassung zum Handel an eine Prüfstelle zu richten.

Art. 47 Ausnahme für an Schweizer Handelsplätzen zugelassene Effekten
(Art. 37 Abs. 2 und 38 Abs. 2 FIDLEG)

Kein Prospekt muss veröffentlicht werden bei der Zulassung zum Handel von Effekten, die bereits an einem anderen Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

Art. 48 Anerkannter ausländischer Handelsplatz
(Art. 38 Abs. 1 Bst. c und 47 Abs. 2 Bst. c FIDLEG)

¹ Als anerkannter ausländischer Handelsplatz gilt für die Zwecke dieser Verordnung und des 3. Titels FIDLEG jeder ausländische Handelsplatz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz als angemessen anerkannt wurde:

- a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder
- b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

² Die Anerkennung nach Absatz 1 kann auf bestimmte Handelssegmente beschränkt sein.

³ Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen anerkannten ausländischen Handelsplätzen oder den anerkannten Handelssegmenten solcher ausländischen Handelsplätze.

Art. 49 Sinngemässe Anwendung der Ausnahmen bei der Zulassung zum Handel
(Art. 38 Abs. 2 FIDLEG)

Die folgenden Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gelten auch bei der Zulassung zum Handel:

- a. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a–g FIDLEG, sofern Effekten derselben Gattung bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind;
- b. Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h und l FIDLEG.

2. Abschnitt: Anforderungen

Art. 50 Prospektinhalt
(Art. 40 sowie 46 Bst. b und c FIDLEG)

Der Prospekt muss die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 enthalten.

Art. 51 Anforderungen an die Rechnungslegung
(Art. 40 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 FIDLEG)

¹ Emittenten oder Garantie- und Sicherheitengeber müssen einen Rechnungslegungsstandard anwenden, der anerkannt ist:

- a. für die Zwecke der Handelszulassung: durch den Schweizer Handelsplatz; oder
- b. für die Zwecke eines öffentlichen Angebots ohne Handelszulassung: durch einen Schweizer Handelsplatz oder eine Prüfstelle.

² Schweizer Handelsplätze und Prüfstellen führen und veröffentlichen eine Liste mit den von ihnen generell anerkannten Rechnungslegungsstandards.

³ Handelsplätze und Prüfstellen können im Einzelfall weitere Rechnungslegungsstandards anerkennen. Die Anerkennung kann davon abhängig gemacht werden, dass die wesentlichen Unterschiede zwischen dem im Einzelfall anerkannten Rechnungslegungsstandard und einem nach Absatz 1 generell anerkannten Rechnungslegungsstandard im Prospekt erläutert werden.

Art. 52 Weitere Ausnahmen vom Prospektinhalt

(Art. 41 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen in beschränktem Umfang von den Anforderungen nach den in den Anhängen 1–5 enthaltenen Schemata abweichen.

² Sie kann die Gewährung weiterer Ausnahmen nach Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

Art. 53 Verweisung

(Art. 42 und 46 Bst. d FIDLEG)

¹ Der Prospekt kann auf folgende Referenzdokumente verweisen:

- a. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
- b. Berichte des Revisionsorgans und in- oder ausländische Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
- c. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Anpassung rechtlicher Strukturen wie Fusion oder Abspaltung erstellt worden sind;
- d. zu einem früheren Zeitpunkt von einer Prüfstelle genehmigte und veröffentlichte Prospekte;
- e. nach Artikel 54 FIDLEG anerkannte Prospekte;
- f. weitere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente oder Informationen, insbesondere Statuten, Ad-hoc-Mitteilungen und vergleichbare ausländische Dokumente, Pressemitteilungen, ausländische Registrierungsdokumente oder Jahresberichte.

² Referenzdokumente müssen gleichzeitig, leicht und kostenlos zugänglich sein.

³ Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Prospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

⁴ Hinweise in der Zusammenfassung auf andere Abschnitte des Prospekts mit ausführlicheren oder weiterführenden Angaben gelten nicht als Verweisung im Sinne von Artikel 42 FIDLEG.

Art. 54 Zusammenfassung

(Art. 43 und 46 Bst. b FIDLEG)

¹ Die Zusammenfassung enthält die wichtigsten Angaben für den Anlageentscheid, namentlich:

- a. zur Firma, Rechtsform und Sitz des Emittenten;
- b. zu den Effekten;
- c. zum Angebot;
- d. zur Zulassung zum Handel.

² Die Zusammenfassung ist als solche zu kennzeichnen und von den anderen Teilen des Prospekts abzugrenzen.

³ Der Inhalt der Zusammenfassung nach Absatz 1 Buchstaben b–e ist in tabellarischer Form wiederzugegeben. Von der Reihenfolge der Angaben nach Absatz 1 und dem Erfordernis der Abgrenzung vom Prospekt nach Absatz 2 kann in begründeten Fällen abgewichen werden.

Art. 55 Inhalt des Basisprospekts

(Art. 45 FIDLEG)

¹ Der Basisprospekt enthält mindestens:

- a. eine Zusammenfassung;
- b. die allgemeinen Angaben zum Emittenten und zu allfälligen Garantie- oder Sicherheitengebern;
- c. die allgemeinen Angaben zu den Effekten; sowie
- d. ein Muster für die endgültigen Bedingungen, welche die allgemeinen Angaben im Einzelfall ergänzen.

² Der Inhalt des Basisprospekts bestimmt sich je nach der Effektenkategorie, für die ein Basisprospekt ausgestellt werden kann, nach den Anhängen 1–5.

³ Die Zusammenfassung eines Basisprospekts enthält nur die Angaben nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie eine allgemeine Beschreibung derjenigen Effekten- oder Produktkategorien, die im Basisprospekt beschrieben sind.

⁴ Soll bei der Emission von diesen Kategorien abgewichen werden, so ist der Basisprospekt mit einem Nachtrag zu ergänzen.

⁵ Bei den Effekten nach Anhang 7 gilt Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG sinngemäss für den Nachtrag zu einem Basisprospekt.

Art. 56 Endgültige Bedingungen zum Basisprospekt

(Art. 45 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Für jedes öffentliche Angebot oder jede Handelszulassung von Effekten, die unter einem Basisprospekt emittiert werden, müssen endgültige Bedingungen erstellt werden.

² Die Angaben der Zusammenfassung nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben c–e sind für ein bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung von Effekten in den endgültigen Bedingungen zu ergänzen oder den endgültigen Bedingungen anzufügen.

³ Die endgültigen Bedingungen sind so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, zu veröffentlichen und bei der Prüfstelle zu hinterlegen.

⁴ Emittentenbezogene Angaben sind nicht in den endgültigen Bedingungen, sondern auf dem Weg eines Nachtrages nachzuführen.

3. Abschnitt: Erleichterungen

Art. 57

¹ Zulässige Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten in Bezug auf den Prospekthalt sind in den Anhängen 1–5 gekennzeichnet.

² Emittenten im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe c FIDLEG sind Emittenten, die zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel der betreffenden Effekte:

- a. mit ihren Beteiligungspapieren während mindestens zwei Jahren im schweizerischen Leitindex aufgeführt werden;
- b. Forderungspapiere mit einem Gesamtnennwert von insgesamt mindestens eine Milliarde Franken entsprechend ausstehend haben.

³ Anstelle des Emittenten können die Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten nach diesem Artikel auch von einem Garantie- oder Sicherheitengeber beansprucht werden, sofern er die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt.

⁴ Bei einer wiederholten Sanktionierung des Emittenten aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung von Regelmeldepflichten kann die Prüfstelle die Berufung auf Erleichterungen sowie Kürzungsmöglichkeiten verwehren.

4. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 58

¹ Die Fondsleitung und die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) führen im Prospekt alle wesentlichen Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage von Bedeutung sind (Anhang 6).

² Spezialrechtliche produktspezifische Anforderungen bleiben vorbehalten.

³ Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

⁴ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen unverzüglich an. Bei anderen Änderungen reicht eine Anpassung einmal pro Jahr.

⁵ Bei «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach Artikel 68 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁷ ist die von der FINMA genehmigte Warnklausel auf der ersten Seite des Prospekts aufzuführen.

5. Abschnitt: Prüfung des Prospekts

Art. 59 Vollständigkeitsprüfung

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Prüfung der Vollständigkeit des Prospekts nach Artikel 51 Absatz 1 FIDLEG beschränkt sich auf die formelle Einhaltung der Vorgaben nach den Schemata in den Anhängen 1–5.

² Auf den genehmigten Dokumenten sind der Name der Prüfstelle und das Prüfdatum an gut sichtbarer Stelle zu vermerken.

Art. 60 Nach Veröffentlichung zu prüfende Prospekte

(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss, sind in Anhang 7 bezeichnet. Bei Effekten, die eine Umwandlung in andere Effekten oder einen Erwerb von anderen Effekten vorsehen, wird vorausgesetzt, dass diese anderen Effekten bereits an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

² Der Hinweis nach Artikel 40 Absatz 5 FIDLEG ist auf dem Deckblatt des Prospekts anzubringen.

³ Der Prospekt ist unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 spätestens innert zwei Monaten nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

⁴ Bei Produkten mit einer Laufzeit von 90–180 Tagen ist der Prospekt innert zehn Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

⁵ Bei Produkten mit einer Laufzeit von 30–89 Tagen ist der Prospekt innert fünf Arbeitstagen nach Beginn des öffentlichen Angebots oder der provisorischen Handelszulassung bei einer Prüfstelle zur Prüfung einzureichen.

Art. 61 Für die Hinterlegung zuständige Prüfstelle

(Art. 51 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Der genehmigte Prospekt ist bei der Prüfstelle zu hinterlegen, die den Prospekt genehmigt hat.

⁷ SR 951.31

² Die Hinterlegung kann in elektronischer Form erfolgen. Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente sind bei der gleichen Prüfstelle und in der gleichen Form wie der Prospekt zu hinterlegen.

³ Die Hinterlegung erfolgt spätestens mit der Veröffentlichung.

⁴ Der Basisprospekt, die endgültigen Bestimmungen in Bezug auf die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Effekten und Nachträge zum Prospekt müssen bei der gleichen Prüfstelle hinterlegt werden wie der genehmigte Prospekt.

Art. 62 Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen vorliegen
(Art. 51 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Bestätigung, dass die wichtigsten Informationen nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG vorliegen, ist dem Anbieter oder der die Handelszulassung beantragenden Person schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu übermitteln.

² Die wichtigsten Informationen umfassen die Mindestangaben nach den Anhängen 1–5 und allfällige weitere Informationen, die für Investoren für den Anlageentscheid von Bedeutung sind. Sie liegen dann vor, wenn sie öffentlich verfügbar sind oder verfügbar gemacht werden können.

³ Bei Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengebern, deren Beteiligungspapiere oder Forderungspapiere an einem Schweizer Handelsplatz oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, wird das Vorliegen der wichtigsten Informationen in Bezug auf den Emittenten vermutet. Schweizer Handelsplätze können für einzelne ihrer Handelssegmente mit geringerer Transparenz bestimmen, dass diese Vermutung nicht gilt.

⁴ Die Bestätigung nach diesem Artikel ist der Prüfstelle zusammen mit dem zu prüfenden Prospekt einzureichen.

6. Abschnitt: Nachträge zum Prospekt

Art. 63 Pflicht
(Art. 56 FIDLEG)

¹ Eine Nachtragspflicht lösen Tatsachen aus, die aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls geeignet sind, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid oder die durchschnittliche Marktteilnehmerin in ihrem Anlageentscheid wesentlich zu beeinflussen.

² Eine Nachtragspflicht wird ebenfalls ausgelöst durch Tatsachen, die nach den Regeln des Schweizer oder des ausländischen Handelsplatzes, auf dem die Effekte zum Handel zugelassen ist, potenziell kursrelevanten sind und bekannt geben werden müssen.

³ Im Prospekt oder in den endgültigen Bedingungen vorgesehene Ereignisse wie gesellschaftsrechtliche Genehmigungen, die Festlegung von Preisinformationen oder Optionen zur Kapitalerhöhung, lösen keine Nachtragspflicht aus.

⁴ Massgeblich für den Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses eines Angebots nach Artikel 56 Absatz 1 FIDLEG ist der Plan des Anbieters und der am Angebot unmittelbar beteiligten Banken und Wertpapierhäusern.

⁵ Die Bekanntgabe von Tatsachen nach Absatz 1 gilt als automatisch genehmigter Nachtrag. Dieser ist mit der Meldung an die Prüfstelle zu hinterlegen und zu veröffentlichen.

Art. 64 Meldung
(Art. 56 Abs. 2 FIDLEG)

Der Prüfstelle sind wie folgt zu melden:

- a. Nachträge, die der Prüfung durch eine Prüfstelle bedürfen: durch Einreichung eines Begehrens um Prüfung des Nachtrags bei der Prüfstelle, die den Prospekt genehmigt hat, mitsamt dem vollständigen zu prüfenden Nachtrag;
- b. Nachträge, die keiner Prüfung durch eine Prüfstelle bedarf: durch Hinterlegung des Nachtrags nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG bei der Prüfstelle, bei welcher der Prospekt hinterlegt ist.

Art. 65 Nachbesserung
(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Stellt die zuständige Prüfstelle fest, dass ein Nachtrag nach Artikel 64 Buchstabe a nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, so setzt sie eine angemessene Frist zur Nachbesserung.

² Die Frist zur Nachbesserung beträgt im Falle eines öffentlichen Angebots höchstens drei, im Falle einer Zulassung zum Handel höchstens sieben Kalendertage.

³ Die Prüfstelle entscheidet über den nachgebesserten Nachtrag innert derselben Frist, die zur Nachbesserung angesetzt wurde.

Art. 66 Veröffentlichung
(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Für die Veröffentlichung von Nachträgen gelten die Artikel 64 Absätze 3–7 FIDLEG sinngemäss. Die Prüfstelle ergänzt die Liste der genehmigten Prospekte um die Nachträge dazu.

² Nachträge sind in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

Art. 67 Ergänzung der Zusammenfassung
(Art. 56 Abs. 3 FIDLEG)

Eine Zusammenfassung muss nur mit den im Nachtrag enthaltenen Informationen ergänzt werden, die in ihr enthaltene Angaben betreffen, und nur wenn sie, im Zusammenhang mit dem nachgetragenen Prospekt gelesen, ohne eine Ergänzung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich würde.

7. Abschnitt: Prüfverfahren

Art. 68 Auslösung der Frist (Art. 53 Abs. 1 FIDLEG)

Die Frist beginnt mit Eingang des Gesuchs um Prüfung des vollständigen Prospekts.

Art. 69 Neue Emittenten (Art. 53 Abs. 5 FIDLEG)

¹ Ein Emittent gilt bei der Prüfung seines Prospekts (Art. 51 Abs. 1 FIDLEG) nicht als neuer Emittent, wenn er:

- a. innerhalb der letzten drei Jahre für von ihm ausgegebene oder von ihm sicher-gestellte Effekten bei der um Genehmigung angegangenen Prüf-stelle einen Prospekt zur Prüfung eingereicht hat; oder
- b. zum Zeitpunkt der Gesuchstellung von ihm ausgegebene oder von ihm sicher-gestellte Effekten an einem Schweizer Handelsplatz zum Handel zugelassen sind.

² Werden Effekten von einem Dritten sichergestellt, so können die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch von diesem Dritten erfüllt werden.

³ Für die Bemessung des Zeitraums nach Absatz 1 Buchstabe a ist der Zeitpunkt mas-sgebend, an dem der vollständige Prospekt erstmalig zur Prüfung unterbreitet wird.

Art. 70 Prüfung und Anerkennung ausländischer Prospekte (Art. 54 FIDLEG)

¹ Das Verfahren zur Prüfung ausländischer Prospekte nach Artikel 54 Absatz 1 FIDLEG richtet sich nach Artikel 53 FIDLEG sowie nach den Artikeln 59–62 und 77–79.

² Die Prüf-stelle kann in ihrer Liste der Rechtsordnungen nach Artikel 54 Absatz 3 FIDLEG angeben, von welcher Behörde die ausländische Genehmigung erteilt sein muss, damit der Prospekt in der Schweiz als genehmigt gilt.

³ Liegen die Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung eines Prospektes vor, so gilt der Prospekt sowie die Nachträge dazu ohne Weiteres als genehmigt im Sinne des FIDLEG.

⁴ Gilt ein ausländischer Prospekt im Sinne von Absatz 3 als automatisch anerkannt, so muss er spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots in der Schweiz oder spä- testens mit der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel an einem Schweizer Handelsplatz:

- a. bei einer Prüf-stelle zur Aufnahme auf die Liste nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet werden;
- b. bei einer Prüf-stelle hinterlegt werden;
- c. veröffentlicht werden; und

- d. Anlegerinnen und Anlegern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

8. Abschnitt: Prüfstelle

Art. 71 Zulassungsgesuch (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle reicht der FINMA ein Gesuch um Zulassung ein. Dieses enthält alle Angaben, die zu seiner Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Ort der Leitung;
- b. die Organisation;
- c. die Unternehmensführung und die geplanten Kontrollen;
- d. die Gewähr;
- e. die allfällige Übertragung von Tätigkeiten an Dritte.

² Das Gesuch enthält zu den mit der Geschäftsführung betrauten Personen:

- a. Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
- b. einen unterzeichneten Lebenslauf;
- c. Referenzen;
- d. einen Strafregisterauszug;
- e. einen Betreibungsregisterauszug.

³ Die FINMA kann weiterführende Informationen und Angaben verlangen, soweit diese zur Beurteilung des Gesuchs notwendig sind.

Art. 72 Aufsicht durch die FINMA (Art. 52 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA.

² Der Tätigkeitsbericht hat namentlich folgende Informationen zu enthalten, sofern diese der FINMA nicht aufgrund anderer aufsichtsrechtlicher Berichterstattungspflichten zur Kenntnis gebracht werden:

- a. Angaben zur Organisation der Prüfstelle;
- b. Angaben zur Bilanz und Erfolgsrechnung;
- c. Angaben zur Koordination mit allfälligen weiteren Prüfstellen;
- d. Statistiken zu den geprüften Prospekten, unterschieden nach Art der Finanzinstrumente;
- e. Angaben zu den Herausforderungen der Prüfstelle.

³ Folgende Änderungen sind der FINMA vorgängig anzuzeigen:

- a. der Wechsel eines Mitglieds der Geschäftsleitung;
- b. die Übertragung oder die Auslagerung wesentlicher Aufgaben;
- c. die Änderungen in den Organisationsgrundlagen.

⁴ Die Änderungen nach Absatz 3 bedürfen nicht der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 73 Ort der Leitung

(Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Ist die Prüfstelle in eine bestehende juristische Person integriert, so muss diese ihren Sitz in der Schweiz haben und tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

³ Das Organ für die Geschäftsführung der Prüfstelle muss aus mindestens zwei fachlich qualifizierten Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 74 Organisation

(Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle muss über eine angemessene Betriebsorganisation verfügen, die die unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet.

² Der Betrieb muss:

- a. in einem Organisationsreglement geregelt sein;
- b. sicherstellen, dass die Prüfstelle über das für ihre Aufgabe notwendige fachlich qualifizierte Personal verfügt;
- c. über ein internes Kontrollsystem (IKS) verfügen und sicherstellen, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance);
- d. Interessenkonflikte insbesondere mit anderen ertragsorientierten Geschäftseinheiten vermeiden;
- e. ein öffentliches Abrufverfahren ermöglichen; und
- f. eine Strategie vorsehen, die es erlaubt, den Geschäftsbetrieb bei Schadenergebnissen aufrechtzuerhalten oder so rasch wie möglich wiederherzustellen.

Art. 75 Übertragung von Tätigkeiten

(Art. 52 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Die Prüfstelle darf Dritten nur Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung übertragen.

² Die Dritten müssen über die für die übertragenen Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

³ Die Prüfstelle instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁴ Die Übertragung ist schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu vereinbaren.

Art. 76 Kosten für die Zulassung
(Art. 52 FIDLEG)

Die Prüfstelle trägt, nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Oktober 2008⁸, die Kosten für:

- a. das Zulassungsverfahren;
- b. das Verfahren zur Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Behebung der Mängel;
- c. das Verfahren, das zum Entzug der Zulassung führt.

Art. 77 Aufbewahrungsfrist
(Art. 52 FIDLEG)

Die Prüfstelle bewahrt die der Prüfung zugrunde liegenden Dokumente und Unterlagen während zehn Jahren auf.

9. Abschnitt: Gebühren

Art. 78 Gebührenpflicht
(Art. 57 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung der Prüfstelle veranlasst oder eine Dienstleistung der Prüfstelle beansprucht.

² Soweit diese Verordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁹.

Art. 79 Gebührenansätze
(Art. 57 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze nach Anhang 8.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die Prüfstelle die zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen fest. Sie trägt insbesondere der Art der Eingabe Rechnung.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person der Prüfstelle 100–500 Franken.

⁵ Für Verfügungen mit aussergewöhnlichem Umfang oder besonderen Schwierigkeiten kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

⁸ SR 956.122

⁹ SR 172.041.1

⁶ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die von der Prüfstelle auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, kann ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

2. Kapitel: Basisinformationsblatt für Finanzinstrumente

1. Abschnitt: Pflicht

Art. 80 Grundsatz
(Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)

Die Pflicht, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, entsteht, sobald ein Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden in der Schweiz angeboten wird.

Art. 81 Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen
(Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)

Für kollektive Kapitalanlagen, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, ist für jedes Teilvermögen ein Basisinformationsblatt zu erstellen.

Art. 82 Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Anteilsklassen
(Art. 58 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Besteht eine kollektive Kapitalanlage aus mehreren Anteilsklassen, so ist für jede Anteilsklasse ein Basisinformationsblatt zu erstellen. Sofern die Anforderungen nach Anhang 9 insbesondere die Anforderungen an die Länge des Dokuments, eingehalten werden, kann ein Basisinformationsblatt auch für mehrere Anteilsklassen zusammengestellt werden.

² Die Fondsleitung und die SICAV können für eine Anteilsklasse oder mehrere andere Anteilsklassen eine repräsentative Anteilsklasse auswählen, sofern diese Wahl für die Privatkundinnen und -kunden in den anderen Anteilsklassen nicht irreführend ist. In solchen Fällen muss im Basisinformationsblatt das wesentliche Risiko beschrieben werden, das auf jede der zu vertretenden Anteilsklassen Anwendung findet.

³ Unterschiedliche Anteilsklassen dürfen nicht zu einer repräsentativen Anteilsklasse nach Absatz 2 zusammengefasst werden. Die Fondsleitung und die SICAV führen Buch über die von der repräsentativen Anteilsklasse vertretenen Anteilsklassen nach Absatz 2 und die Gründe dieser Wahl.

Art. 83 Vermögensverwaltungsverträge
(Art. 58 Abs. 2 FIDLEG)

Der Vermögensverwaltungsvertrag im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 FIDLEG muss auf Dauer und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen werden und ein Entgelt vorsehen.

Art. 84 Qualifizierte Dritte

(Art. 58 Abs. 3 FIDLEG)

¹ Als qualifizierte Dritte gelten Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse des Finanzmarkts und von dessen rechtlichen Grundlagen eine fachgerechte Erstellung des Basisinformationsblatts gewährleisten können.

² Die Prüfung der Qualifikation obliegt dem Ersteller.

Art. 85 Vorläufige Fassung

(Art. 58 Abs. 4 FIDLEG)

Enthält ein Basisinformationsblatt indikative Angaben, so sind die Privatkundinnen und -kunden darauf hinzuweisen. Diese Angaben müssen als solche erkennbar sein.

2. Abschnitt: Ausnahmen**Art. 86** Finanzinstrumente

(Art. 59 Abs. 1 FIDLEG)

¹ Effekten in Form von Aktien gleichzustellen sind neben denjenigen nach Artikel 59 Absatz 1 FIDLEG auch:

- a. Wandelanleihen mit Bezug auf Beteiligungspapiere, wenn Wandelanleihen und Beteiligungspapiere vom gleichen Emittenten oder der gleichen Unternehmensgruppe emittiert werden;
- b. handelbare Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder durch die Emission von Wandelanleihen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären zugeteilt werden;
- c. Mitarbeiteroptionen auf Beteiligungspapiere des Arbeitgebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens;
- d. Dividendenausschüttungen in Form von Ansprüchen auf Aktien;

² Als Forderungspapiere mit derivativem Charakter gelten Derivate und Forderungspapiere, deren Auszahlungsprofil wie dasjenige eines Derivats nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁰ strukturiert ist.

³ Als Forderungspapiere ohne derivativen Charakter gelten namentlich:

- a. Anleiensobligationen mit Zinssätzen, die sich auf Referenzzinssätze beziehen;
- b. Anleiensobligationen mit Inflationsschutz;
- c. Anleiensobligationen mit vorzeitigen Rückzahlungs- oder Kaufrechten;
- d. Nullcoupon-Anleihen.

¹⁰ SR 958.1

Art. 87 Gleichwertigkeit von Dokumenten nach ausländischem Recht
(Art. 59 Abs. 2 und 63 Bst. d FIDLEG)

Als Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, gelten die in Dokumente nach Anhang 14.

3. Abschnitt: Inhalt, Sprache, Gestaltung und Umfang

Art. 88 Inhalt
(Art. 60 Abs. 2 und 63 Bst. a FIDLEG)

¹ Der Inhalt des Basisinformationsblatts muss den Anforderungen der Anhänge 9–13 entsprechen.

² Das Basisinformationsblatt muss insbesondere Angaben enthalten:

- a. zur Art des Produkts (Anhang 10);
- b. zum Risikoprofil des Produkts (Anhang 11);
- c. zu den Kosten des Produkts (Anhang 12); und
- d. zur Mindesthaltedauer und vorzeitigen Auflösung der Anlage (Anhang 13).

Art. 89 Sprache
(Art. 63 Bst. b FIDLEG)

¹ Das Basisinformationsblatt ist zu erstellen in:

- a. einer Amtssprache;
- b. Englisch; oder
- c. der Korrespondenzsprache der Kundin oder des Kunden.

² Das Basisinformationsblatt für kollektive Kapitalanlagen muss mindestens in einer Amtssprache zur Verfügung gestellt werden.

Art. 90 Gestaltung und Umfang
(Art. 63 Bst. b FIDLEG)

Die Gestaltung und der Umfang des Basisinformationsblatts müssen der in Anhang 9 enthaltenen Mustervorlage entsprechen.

4. Abschnitt: Überprüfung und Anpassung

Art. 91

¹ Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Angaben sind regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr zu prüfen, solange das Finanzinstrument Privatkundinnen und -kunden angeboten wird oder eine Preisstellung stattfindet.

² Das Basisinformationsblatt, das für kollektive Kapitalanlagen erstellt wurde, sowie dessen Anpassungen sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

3. Kapitel: Veröffentlichung des Prospekts

Art. 92 Prospekte

(Art. 64 Abs. 1 Bst. b und 3–7 FIDLEG)

¹ Elektronisch veröffentlichte Prospekte und mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente müssen während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in derselben Form zugänglich bleiben. Während dieser Dauer ist auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Papierversion auf Anfrage zu gewährleisten.

² Bei einer elektronischen Veröffentlichung ist für die Angabe, wo Einzeldokumente oder mittels Verweisung einbezogene Referenzdokumente erhältlich sind, die Nennung einer Webseite, einer Brief- oder E-Mailadresse oder einer Telefonnummer ausreichend.

³ Die Liste der Prospekte und der Nachträge dazu nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG muss so aufgebaut sein, dass sich der einzelne Prospekt und der Nachtrag dazu dem betreffenden Angebot oder der betreffenden Zulassung zum Handel zuordnen lässt. Anzugeben ist namentlich:

- a. der Emittent, der Anbieter oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person;
- b. das Genehmigungs- und Hinterlegungsdatum;
- c. die Bezeichnung der Effekten.

⁴ Die Prospekte und die Nachträge dazu müssen während zwölf Monaten ab der Genehmigung des Prospekts auf der Liste stehen bleiben. Bei einem ausländischen Prospekt, der nach Artikel 54 Absatz 2 FIDLEG als genehmigt gilt, beginnt die Frist mit dessen Hinterlegung.

Art. 93 Prospekte kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 64 Abs. 3 und 65 Abs. 2 FIDLEG)

¹ Als Sitz des Emittenten gilt bei kollektiven Kapitalanlagen der Sitz der Fondsleitung respektive der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) oder des Vertreters.

² Prospekte kollektiver Kapitalanlagen sind stets in einem einzigen Dokument zu verfassen.

Art. 94 Änderungen mit Effekten verbundener Rechte

(Art. 67 FIDLEG)

¹ Sehen die Bedingungen bei der Emission von Effekten, die in der Schweiz auf der Basis eines Prospekts öffentlich angeboten werden und für die keine Zulassung zum

Handel an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz besteht, keine Regelung zur Form der Bekanntgabe von Änderungen mit den Effekten verbundener Rechte vor, so sind solche Änderungen in der Form zu veröffentlichen, in der auch der Prospekt veröffentlicht wurde.

² Die Fristen für die Bekanntgabe nach Absatz 1 richten sich nach den Bedingungen der betreffenden Effekten.

4. Kapitel: Werbung

Art. 95

¹ Als Werbung nach Artikel 68 FIDLEG gilt jede Kommunikation in Bezug auf Finanzinstrumente, die an Anlegerinnen und Anleger gerichtet ist und deren Inhalt dazu dient, auf bestimmte Finanzinstrumente aufmerksam zu machen. Werbung kann mit einem entsprechenden Hinweis als solche erkennbar gemacht werden.

² Für sich alleine nicht als Werbung gelten:

- a. die namentliche Nennung von Finanzinstrumenten ohne oder in Verbindung mit der Publikation von Preisen, Kursen oder Nettoinventarwerten, Kurslisten oder -entwicklungen, Steuerzahlen;
- b. Meldungen zu Emittenten oder Transaktionen, insbesondere, wenn diese gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder aufgrund der Regularien von Handelsplätzen vorgeschrieben sind;
- c. die Bereitstellung oder Weiterleitung von Mitteilungen eines Emittenten an bestehende Kundinnen und Kunden durch Finanzdienstleister;
- d. Berichte in der Fachpresse.

³ Werbung und Angebote für ein Finanzinstrument, das den beworbenen Kundinnen und Kunden nicht verkauft werden darf, etwa weil die notwendige Genehmigung des Finanzinstruments fehlt oder aufgrund des Kundenprofils, sind nicht zulässig. Entsprechende Angebotsunterlagen und Werbedokumente dürfen diesen Kunden weder abgegeben noch für sie einsehbar sein.

5. Kapitel: Anbieten von strukturierten Produkten und Bilden von Sondervermögen

Art. 96

¹ Auf Dauer angelegt ist ein Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsverhältnis im Sinne der Artikel 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 Buchstabe a FIDLEG insbesondere dann, wenn es für eine unbeschränkte Anzahl Transaktionen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen wird.

² Als Sonderzweckgesellschaft gilt eine juristische Person, deren Hauptzweck die Ausgabe von Finanzinstrumenten ist. Daneben darf sie mit der Emission von Finanzinstrumenten direkt im Zusammenhang stehende Nebentätigkeiten ausüben.

³ Als Sicherung, die den Anforderungen nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG entspricht, gilt insbesondere:

- a. jede rechtlich durchsetzbare Zusicherung eines beaufsichtigten Finanzintermediärs nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG:
 1. für die Leistungsverpflichtungen des Emittenten eines strukturierten Produktes einzustehen,
 2. den Emittenten finanziell so auszustatten, dass dieser die Ansprüche der Anlegerinnen und Anleger befriedigen kann;
- b. die Bereitstellung einer rechtlich durchsetzbaren dinglichen Sicherheit zugunsten der Anlegerinnen und Anleger.

4. Titel: Herausgabe von Dokumenten

Art. 97

¹ Verlangt eine Kundin oder ein Kunde eine Kopie ihres oder seines Dossiers nach Artikel 72 FIDLEG, so wird sie ihr oder ihm auf einem dauerhaften Datenträger herausgegeben.

² Verlangt die Kundin oder der Kunde diese Kopie ohne hinreichende Begründung ein weiteres Mal, so kann die Bank dafür eine Entschädigung verlangen.

5. Titel: Ombudsstellen

Art. 98 Zuständigkeit (Art. 74 FIDLEG)

Das Vermittlungsverfahren ist durch die Ombudsstelle zu erledigen, an der der Finanzdienstleister der Kundin oder des Kunden angeschlossen ist.

Art. 99 Finanzierung (Art. 80 FIDLEG)

¹ Die Ombudsstelle oder eine von ihr bezeichnete Branchenorganisation erhebt von den ihr angeschlossenen Finanzdienstleistern Beiträge, die die Gesamtkosten decken, die ihr aus ihrer gesetzlichen Aufgabe entstehen.

² Die Beiträge können gemäss der Beitrags- und Kostenordnung der Ombudsstelle namentlich in Form eines fixen Grundbeitrags und geschäftsfallbezogener Zusatzbeiträge erhoben werden.

Art. 100 Aufnahme

(Art. 81 und 84 Abs. 4 FIDLEG)

¹ Das Organisationsreglement der Ombudsstelle kann vorsehen, dass Finanzdienstleister einzeln oder, namentlich aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation, als Gruppe angeschlossen werden.

² Die Ombudsstelle ist nicht verpflichtet, einen nach Artikel 82 FIDLEG ausgeschlossenen Finanzdienstleister erneut aufzunehmen.

³ Erfüllt ein einzelner Finanzdienstleister die Anschlussvoraussetzungen keiner anerkannten Ombudsstelle und ist es ihm auch nicht möglich oder zumutbar, die für die Erfüllung der Anschlussvoraussetzungen erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Ombudsstelle, die dafür am besten geeignet ist, zur Aufnahme dieses Finanzdienstleiters verpflichten.

Art. 101 Anerkennungsvoraussetzungen

(Art. 84 FIDLEG)

¹ Ombudsstellen müssen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Finanzierung verfügen. Diese soll die Deckung ihrer Gesamtkosten und die Bildung angemessener Reserven sicherstellen.

² Ombudsstellen, die rechtlich nicht verselbstständigt sind, muss eine ausreichende getrennte und zweckgebundene Finanzierung zur Verfügung stehen.

³ Die Anschlussvoraussetzungen müssen sich auf objektive Kriterien beziehen. Als objektive Kriterien kommen in Frage:

- a. die Art der durch den Finanzdienstleister gehaltenen Bewilligung;
- b. die Art seiner Beaufsichtigung;
- c. sein Geschäftsmodell;
- d. seine Grösse;
- e. seine Branchenzugehörigkeit;
- f. seine Mitgliedschaft bei einer Branchen- oder Selbstregulierungsorganisation.

6. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Änderung anderer Erlasse****Art. 102**

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 15 geregelt.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 103 Kundensegmentierung (Art. 4 FIDLEG)

Finanzdienstleister haben die Pflicht zur Kundensegmentierung innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 104 Erforderliche Kenntnisse (Art. 6 FIDLEG)

Kundenberaterinnen und -berater haben die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 105 Verhaltensregeln (Art. 7–16 FIDLEG)

Finanzdienstleister haben die Informations-, Prüf-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach den Artikeln 7–16 FIDLEG ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 106 Organisation (Art. 21–27 FIDLEG)

Finanzdienstleister haben die Anforderungen an die Organisation nach den Artikeln 21–27 FIDLEG innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

Art. 107 Ombudsstellen (Art. 77 und 95 Abs. 3 FIDLEG)

Besteht bei Inkrafttreten des FIDLEG keine entsprechende Ombudsstelle, so läuft die Frist zum Anschluss erst ab der Anerkennung der Ombudsstelle durch das EFD.

Art. 108 Prospekt für Effekten (Art. 95 FIDLEG)

¹ Für Effekten, für die ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz ersucht wird, gilt die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts nach Ablauf von sechs Monaten seit der Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA.

² Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts in der Fassung vom 16. Dezember 2005¹¹ (Art. 652a) und in der Fassung vom 1. Januar 1912¹² (Art. 1156).

¹¹ AS 2007 4791

¹² AS 27 317

Art. 109 Basisinformationsblatt für Immobilienfonds, Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen
(Art. 95 FIDLEG)

¹ Während zwei Jahren nach Inkrafttreten des FIDLEG kann:

- a. für Immobilienfonds nach Artikel 107 der Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006¹³ (KKV) anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Anhang 2 KKV in der Fassung vom 1. März 2013¹⁴ erstellt und veröffentlicht werden;
- b. für Effektenfonds und für übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach den Artikeln 107a–107e KKV anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 der vereinfachte Prospekt (wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger) nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011¹⁵ erstellt und veröffentlicht werden.

Art. 110 Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte und übrige Finanzinstrumente
(Art. 95 FIDLEG)

¹ Für strukturierte Produkte nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 FIDLEG kann während eines Jahres nach Inkrafttreten des FIDLEG anstelle eines Basisinformationsblatts nach Anhang 9 ein vereinfachter Prospekt nach Artikel 5 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 in der Fassung vom 1. März 2013¹⁶ erstellt und veröffentlicht werden.

² Für die übrigen Finanzinstrumente, die nach Inkrafttreten des FIDLEG angeboten werden, gilt die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

3. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 111

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹³ SR 951.311

¹⁴ AS 2013 607

¹⁵ AS 2011 3177

¹⁶ AS 2013 585

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Beteiligungspapiere

Der Prospekt für Beteiligungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.4 Firma des Emittenten;
- 1.5 Sitz des Emittenten;
- 1.6 Art der Beteiligungspapiere;
- 1.7 Valorenummer;
- 1.8 ISIN;
- 1.9 Tickersymbol;
- 1.10 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.11 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.12 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

- 2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

- 2.2.2. Firma des Emittenten;
- 2.2.3. Sitz des Emittenten;
- 2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten;

- 2.2.5. Rechtsform des Emittenten;
- 2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht;
- 2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist;
- 2.2.8. Zweck des Emittenten (Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen);
- 2.2.9. Datum der Statuten;
- 2.2.10. Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer;
- 2.2.11. Falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Verwaltungsrats, Geschäftsführung, etc.) des Emittenten;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;
3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;
4. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
5. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
6. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion und Tätigkeiten

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;
2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;
4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);
2. Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Effekten und Optionsrechte

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;
2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;
3. Falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;
4. Allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

2.3.5 Revisionsorgan

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat.
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
4. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit

1. Angaben, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von Bedeutung sind (vgl. Ziff. 2.4.1–2.4.7).
2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, besonderer Hinweis darauf.
3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit.
2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Nettoumsatzerlöse

1. Nettoumsatzerlöse für die letzten drei Geschäftsjahre;
2. Die Nettoumsatzerlöse sind nach Geschäftsfeldern (Produkte- oder Dienstleistungsbereiche, gegebenenfalls Aufteilung nach geografischen Märkten) aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Nettoumsatzerlöse unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und Grundbesitz

Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit: Angaben über Standort und Bedeutung der Schwerpunktbetriebe und kurze Angaben über den Grundbesitz. Schwerpunktbetrieb ist ein Betrieb, der mehr als 10 % zum Umsatz oder zur Produktion beiträgt.

2.4.4 Patente und Lizenzen

Angaben zu etwaigen Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.5 Forschung und Entwicklung

Soweit wesentlich, Beschreibung der während der letzten drei Geschäftsjahre gestarteten und abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte.

2.4.6 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.4.7 Personalbestand

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre.

2.4.8 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeit der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.

2.5 Investitionen

2.5.1 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.2 Laufende Investitionen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.3 Bereits beschlossene Investitionen

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

1. Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;
2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung des zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine

Bei Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.6.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen;

2. sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Wahrung;
3. sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Wahrung;
4. sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Wahrung.

Die Angaben konnen fur die oben aufgefuhrten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irrefuhrenden Eindruck fuhrt.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung

Generelle ubersicht uber Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese ubersicht darf nicht alter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zahlen und Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veranderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.6.8 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands fur die Generalversammlung, namentlich bezuglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungspapiere

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft halt, an der er mehr als 50% der Stimmrechte halt.

2.6.10 Bedeutende Aktionare

In Bezug auf bedeutende Aktionare sowie bedeutende Aktionarsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. der Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁷ (FinfraG) und den entsprechenden Ausfuhrungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015¹⁸ aufzufuhren, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmassigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 % uberschreiten.

¹⁷ SR 958.1

¹⁸ SR 958.111

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach Artikel 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten folgende Informationen:

2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüfte Jahresabschlüsse, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.8.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.
2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.8.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.8.2 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die drei geprüften Jahresabschlüsse enthalten.

2.8.3 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.4 Zwischenabschluss

1. Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.
2. Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.8.5 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.
2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.
3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezügliche Beschränkungen, und
2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.
3. Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.4.4 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

1. Valorenummer der Beteiligungspapiere;
2. ISIN der Beteiligungspapiere;
3. Handelswährung der Beteiligungspapiere.

3.5 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

1. Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder

als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

2. Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.
2. Falls die Effekten bereits an anderen Börsen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen Börsen zum Zeitpunkt der Kotierung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Börsen anzugeben.
3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.5.5 Zahlstellen

Angaben über die Zahlstellen.

3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.5.7 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.5.8 Ausgestaltung der Effekten

Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);

1. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
2. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der börsenmässigen Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offen gelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtbuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;

3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

- 4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen ;
- 4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Forderungspapiere

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle | auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

Der Prospekt für Forderungspapiere muss folgende Angaben enthalten:

1 Zusammenfassung [in tabellarischer Form; als Zusammenfassung zu kennzeichnen; von den anderen Teilen des Prospektes abzugrenzen]

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.
- 1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
- 1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
- 1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
- 1.7 Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁹ [RAG] i.V.m. Artikel 2 der Bekanntmachungsverordnung RAB vom 23. August 2017²⁰ [BekV-RAB]).
- 1.8 *Bei einem Prospekt:*
 1. Art der Forderungspapiere*Bei einem Basisprospekt:*
 2. Art derjenigen Effekten- bzw. Produkttypen, welche im Basisprospekt beschrieben sind
- 1.9 *Bei einem Prospekt:*
 1. Wertpapierkennnummer (Valorenummer, ISIN, etc.)

¹⁹ SR 221.302

²⁰ SR 221.302.34

Bei einem Basisprospekt:

2. Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu den Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden

1.10 *Bei einem Prospekt:*

1. Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot

Bei einem Basisprospekt:

2. Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.11 *Bei einem Prospekt:*

1. Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung

Bei einem Basisprospekt:

2. Hinweis, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen ergänzt werden.

1.12 *Bei einem Prospekt:*

1. Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum]

Bei einem Basisprospekt:

2. Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum]
3. Hinweis, dass die endgültigen Bedingungen so bald wie möglich nach Vorliegen der endgültigen Angaben, bei einer Zulassung zum Handel spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung der betreffenden Effekte zum Handel, veröffentlicht und bei der Prüfstelle hinterlegt werden

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber und seine/ihre Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

1. Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
2. Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
3. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

4. Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
5. Rechtsordnung, die auf Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Anwendung findet und unter der er besteht / sie bestehen
6. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber, sofern diese nicht unbestimmt ist
7. Zweck des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
8. Datum der Statuten des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber
9. Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer betreffend den Emittenten und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber
10. Falls Emittent und allfällige Garantie- oder Sicherheitengeber Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur
11. Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber ein Staat, eine Gemeinde oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, so sind die Angaben sinngemäss aufzuführen

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Verwaltungsrats, Geschäftsführung, etc.);
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);
3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz);
4. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
5. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
6. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat;
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;

3. Hinweis (gut sichtbar und an prominenter Stelle), sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird (Art. 8 RAG²¹ i.V.m. Art. 2 BekV-RAB²²).
4. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben;
5. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Ist der Emittent oder Garantie- oder Sicherheitengeber eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. Für andere Emittenten sind die Angaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind

- 1 Angaben über die Geschäftstätigkeit, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von Bedeutung sind;
- 2 falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.
- 3 Angaben über die wesentlichen Perspektiven mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Erzeugnisse oder erbrachten Dienstleistungen;
2. Angabe neuer Erzeugnisse oder Tätigkeiten.

2.4.2 Patente und Lizenzen

Soweit für einen Emittenten oder Garantie- oder Sicherheitengeber von besonderer Bedeutung. Angaben zu Abhängigkeiten in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren.

2.4.3 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativklärung abzugeben.

²¹ SR 221.302

²² SR 221.302.34

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Bei einem *Special Purpose Vehicle* genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber

2.5.1 Kapitalstruktur

1. Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben;

2.5.2 Ausstehende Anleihen

1. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung;
2. Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Der Prospekt enthält über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage folgende Informationen:

2.6.1 Jahresabschlüsse

1. Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüfte Jahresabschlüsse, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.
2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten Bericht des Revisionsorgans des letzten geprüften Jahresabschlusses enthalten.

2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber

Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und anderer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.

2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

1. Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.
2. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.
3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativklärung in den Prospekt aufzunehmen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

Können der endgültige Ausgabepreis bzw. Emissionskurs und das Emissionsvolumen im Prospekt nicht genannt werden, so muss dieser den höchstmöglichen Ausgabepreis und die Kriterien und Bedingungen nennen, anhand deren das Emissionsvolumen ermittelt werden kann. Die Angaben zum endgültigen Ausgabepreis und Emissionsvolumen werden bei der Prüfstelle hinterlegt und veröffentlicht.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Bei einem Prospekt:

1. Die Emissionsbedingungen der Effekten sind im Prospekt vollständig aufzuführen.

Bei einem Basisprospekt:

2. Die vollständigen allgemeinen Emissionsbedingungen und ein Muster der endgültigen Bedingungen ist aufzuführen

3.3.1 Gesamtbetrag und Aufstockungsmöglichkeit

Gesamtbetrag des Forderungspapiers. Ist dieser Betrag nicht festgesetzt oder kann er erhöht werden (zum Beispiel durch Aufstockung), so muss dies erwähnt werden.

3.3.2 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emissions-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

3.3.3 Nominalbetrag

Nominalbetrag der Effekten

3.3.4 Stückelung

Stückelung (Denomination) der Effekten.

3.3.5 Rücknahmepreis

Rücknahmepreis der Effekten. Falls der Rücknahmepreis auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.

3.3.6 Zinssatz

Zinssatz, bei Forderungspapieren mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.3.7 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.3.8 Laufzeit und Rückzahlung

Laufzeit der Effekten und Modalitäten der Tilgung.

3.3.9 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

3.3.10 Steuern

Allfällige Quellensteuern, welche auf Einkünfte aus den Effekten erhoben werden, sowie Angaben über eine etwaige Übernahme von Quellensteuern durch den Emittenten

3.3.11 Sicherstellung

1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.
2. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.

3.3.12 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.3.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rechtsordnung, nach der die Effekten begeben wurden, das anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

3.3.14 Zahl- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl- bzw. Ausübungsstelle, falls anwendbar.

3.3.15 Trustee

Falls zwischen Emittent und Obligationären ein Treuhänder eingeführt wird (Trusteekonstruktionen), sind im Prospekt die folgenden Angaben zu machen:

1. Kurzportrait des Treuhänders;
2. Kompetenzen des Treuhänders;
3. Bedingungen für den Wechsel des Treuhänders;
4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand des Treuhandvertrags sowie Hinweis, wo die entsprechenden Verträge zur Einsicht aufliegen.

3.3.16 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
3. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;
4. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.4 Wandelanleihen und austauschbare Forderungsrechte

Falls anwendbar

3.4.1 Wandel- und Austauschbedingungen

Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten sind die detaillierten Wandel- bzw. Austauschbedingungen in den Prospekt aufzunehmen, wobei namentlich auf die Möglichkeiten hinzuweisen ist, wie die Bedingungen und das Verfahren geändert werden können.

3.4.2 Basiswerte

Zum Handel zugelassene Basiswerte:

1. Bei Wandelanleihen und austauschbaren Forderungsrechten, welche sich auf Beteiligungsrechte beziehen, die bereits an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, müssen die folgenden Angaben über diese Effekten in den Prospekt aufgenommen werden:
 1. Firma und Domizil des Emittenten des Basiswerts;
 2. Wertpapierkennnummern des Basiswerts (Valorenummer, ISIN, etc.)
 3. Übertragbarkeit des Basiswerts und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit sowie Angabe der Titellart (z.B. Namenpapier);
 4. Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene Wertentwicklung des Basiswerts eingeholt werden können
 5. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte, welche sich auf die Emittenten des Basiswerts beziehen, während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können.

Nicht zum Handel zugelassene Basiswerte:

2. Sind die Beteiligungsrechte, auf die sich eine Wandelanleihe oder ein austauschbares Forderungsrecht bezieht, nicht an einem Schweizer oder einem anerkannten ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen und wird deren Handelszulassung auch nicht gleichzeitig beantragt, so müssen im Prospekt alle erforderlichen Angaben über diese Beteiligungsrechte gemacht werden, die es dem Anleger nach Auffassung der Prüfstelle ermöglichen, sich ein Urteil über diese Beteiligungsrechte zu bilden.

3.5 Optionsanleihen

Falls anwendbar

3.5.1 Anleihensbedingungen

Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über den Valior und die Anleihensbedingungen gemäss diesem Schema zu enthalten.

3.5.2 Optionsbedingungen und Angaben über den Basiswert

Bei Optionsanleihen hat der Prospekt die vollständigen Angaben über die Effekten und die Optionsbedingungen sowie alle vorgesehenen Angaben über den Basiswert gemäss Schema "Derivate" zu enthalten.

3.6 *Asset Backed Securities*

Falls anwendbar

3.6.1 Zusammenfassung der Transaktion

Die als Einleitung dienende Zusammenfassung soll die Anleger in leicht verständlicher Form über die zentralen Charakteristiken und die Struktur der Transaktion orientieren. Sie soll sowohl über die mit dem Erwerb der Effekten verbundenen Risiken als auch über die Möglichkeit der Durchsetzung der Anlegerrechte Auskunft geben.

In der Zusammenfassung ist zudem auf die detaillierten Informationen im Prospekt zu verweisen und das Zusammenspiel von verschiedenen Dokumenten kurz zu erläutern.

3.6.2 Transaktionsübersicht

Die Transaktionsübersicht soll die folgenden Angaben behandeln:

1. Beschreibung der Hauptelemente der Transaktion (insbesondere Struktur der Transaktion, die daran beteiligten Parteien und deren Funktion sowie finanzielle Interessen an der speziellen Struktur, Geldfluss (Liquidität), *Credit Enhancement* sowie das Verfahren zur ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung der Transaktion);
2. Beschreibung der als Sicherheit dienenden Pfänder bzw. Aktiven sowie der damit verbundenen Risiken;
3. Angaben zur Wertentwicklung der Assets, Grad der Besicherung/Sicherheitsmarge im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen und die Ausfallraten für das gesamte Portfolio und pro Asset-Klasse. Die Daten sind – soweit vorhanden – für den Zeitraum der letzten drei Jahre anzugeben, wobei Erfahrungswerte für gleichgeartete Portfolios heranzuziehen sind, wenn das verbrieft Portfolio selber noch nicht während drei Jahren besteht;
4. Beschreibung der mit der Struktur der Transaktion verbundenen Risiken einschliesslich des Drittparteirisikos;
5. Beschreibung der rechtlichen Risiken;
6. Beschreibung aller sonstigen signifikanten Risiken, welche mit der Struktur und mit den als Sicherheit dienenden Aktiven verbunden sind.

3.7 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten; falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt.
2. Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten am Handelsplatz und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden.
3. Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.8 Publikation

1. Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.
2. Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Webseite erfolgen, so muss im Prospekt die Website bezeichnet werden.

3.9 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit.

3.10 Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.)

Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN etc.)

3.11 Settlement Datum

Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins bei Ausübung von Wandel- oder anderweitigen Rechten oder Verfall der Effekten.

3.12 Angaben über die Handelszulassung

3.12.1 Handelsdauer

3.12.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (Denomination) gehandelt werden kann.

3.13 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.13.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.13.2 Ausgabepreis

Ausgabepreis der Effekten.

3.13.3 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

1. Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.
2. Falls die Effekten bereits zum Handel zugelassen sind oder deren Zulassung zum Handel beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Handelsplätze anzugeben.
3. Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.13.4 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.13.5 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Es ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

4 Verantwortung für den Prospekt

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

- 4.1 Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;
- 4.2 Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Derivate

Die Reihenfolge innerhalb der Abschnitte 1 (Zusammenfassung), 2 (Angabe über den Emittenten) und 3 (Angaben über die Effekten) ist nicht vorgeschrieben.

Bei Verwendung eines Basisprospekts können insbesondere die produktspezifischen Bedingungen, die produktspezifische Beschreibung der Effekten und die Angaben zu den produktspezifischen Risiken auch in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.

Wenn eine Ausnahme nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG beansprucht wird, ist im Prospekt [an prominenter Stelle | auf der Deckseite] darauf hinzuweisen, dass dieser noch nicht geprüft ist. Zusätzlich ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass der Prospekt nur per Prospektdatum aktuell ist und bis zum Prüfentscheid nicht aktualisiert oder nachgeführt werden muss.

Auf der ersten Seite des Prospekts ist an prominenter Stelle textlich in Fettschrift hervorgehoben darauf hinzuweisen, dass das Derivat

- keine kollektive Kapitalanlage ist und nicht der Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA untersteht;
- ein Emittentenrisiko aufweist, und
- gegebenenfalls nicht von einem beaufsichtigten Institut im Sinne von Art. 70 Abs. 1 FIDLEG ausgegeben, garantiert oder gleichwertig gesichert ist.

Der Prospekt für Derivate (strukturierte Produkte / Hebelprodukte) muss im Weiteren folgende Angaben enthalten:

1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist.
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss.
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird.
- 1.4 Firma des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.
- 1.5 Sitz des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber.
- 1.6 Rechtsform des Emittenten und allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber (z.B. Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH)

- 1.7 *Bei einem Prospekt:* Art der Effekten.
Bei einem Basisprospekt: Art derjenigen Effekten, welche im Basisprospekt beschrieben sind.
Die Art der Effekten kann gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte (SVSP) mit Kapitalschutzprodukte, Renditeoptimierungsprodukte, Partizipationsprodukte, Hebelprodukte, Produkte mit Referenzschuldner angegeben werden.
- 1.8 *Bei einem Prospekt:* Wertpapierkennnummer (Valorenummer, ISIN, etc.).
Bei einem Basisprospekt: Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Wertpapierkennnummer (Valorenummer, ISIN, etc.) der Effekten für ein allfälliges bestimmtes öffentliches Angebot oder eine bestimmte Handelszulassung in die endgültigen Bedingungen aufgenommen wird.
- 1.9 *Bei einem Prospekt:* Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot.
Bei einem Basisprospekt: Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zum Angebot für ein bestimmtes öffentliches Angebot in die endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.
Bei den wichtigsten Angaben zum Angebot handelt es sich um folgende Angaben:
– Angebotsfrist,
– Zahlung und Lieferung,
– Verkaufsbeschränkungen.
- 1.10 *Bei einem Prospekt:*
Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung.
Bei einem Basisprospekt: Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die wichtigsten Angaben zu einer allfälligen Handelszulassung in den endgültigen Bedingungen aufgenommen werden.
Bei den wichtigsten Angaben zur Handelszulassung handelt es sich um folgende Angaben:
– Handelsplatz,
– geplanter erster Handelstag,
– Art der Handelszulassung (Kotierung oder Zulassung zum Handel).
- 1.11 *Bei einem Prospekt:*
– Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].
Bei einem Basisprospekt:
– Basisprospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

2.2.1 Firma des Emittenten.

2.2.2 Sitz des Emittenten.

2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten.

2.2.4 Rechtsform des Emittenten.

2.2.5 Rechtsordnung, die auf den Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht.

2.2.6 Datum der Gründung und der vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist.

2.2.7 Zweck des Emittenten.

2.2.8 Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer betreffend den Emittenten.

2.2.9 Falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Verwaltungsrats, Geschäftsführung, etc.);
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung);
3. allfällige weitere Organe (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
4. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
5. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Revisionsorgan des Emittenten

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat.
2. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.
3. Falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüssen abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit des Emittenten

Ist der Emittent eine Konzernobergesellschaft, sind die Angaben über die Geschäftstätigkeit konzernweit auf konsolidierter Basis zu machen. Für andere Emittenten sind die Angaben über die Konzernobergesellschaft ebenfalls anzufügen, sofern sie für die Beurteilung der Effekten von wesentlicher Bedeutung sind.

1. Angaben über die Geschäftstätigkeit, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft von Bedeutung sind;
2. falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.
3. Angaben über die wesentlichen Perspektiven mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der erbrachten Dienstleistungen.

2.4.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren:

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativklärung abzugeben.

2.5 Kapital und Stimmrechte des Emittenten

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

2.5.1 Kapitalstruktur

1. Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch Angabe des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des Jahresabschlusses;

2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Stimmrechte, Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.5.2 Ausstehende Anleihen

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.5.3 Eigene Beteiligungspapiere

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehrheitlich beteiligt ist.

2.6 Jahres- und Zwischenabschlüsse des Emittenten

Sofern es sich beim Garantie- oder Sicherheitengeber um ein Institut nach Artikel 70 Absatz 1 FIDLEG handelt, genügen die Angaben lediglich über den Garantie- oder Sicherheitengeber.

Der Prospekt enthält über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten folgende Informationen:

2.6.1 Jahresabschlüsse

1. Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüfte Jahresabschlüsse, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.6.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.6.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.6.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.6.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den im letzten Geschäftsbericht veröffentlichten Bericht des Revisionsorgans des letzten geprüften Jahresabschlusses enthalten.

2.6.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospektes nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.6.5 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Der Prospekt muss allgemeine Angaben über die Geschäftsentwicklung seit Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte im Prospekt veröffentlichte Jahresabschluss bezieht, enthalten, insbesondere über die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung des Umsatzes und an derer Angaben, die wesentliche Auswirkungen auf den Geschäftsgang haben.

2.6.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Bei einem Basisprospekt muss diese Erklärung sowohl im Basisprospekt als auch in den endgültigen Bedingungen enthalten sein.

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage eingetreten sind.
2. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativerklärung in den Prospekt aufzunehmen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgende Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 2 FIDLEG von Bedingungen, einschliesslich der Aufnahme weiterer oder zusätzlicher Angaben, abhängig machen.

In einem Basisprospekt ist dabei zumindest eine allgemeine Beschreibung der unter dem Basisprospekt auszugebenden Effekten- bzw. Produkttypen aufzunehmen. Diese kann allgemein ausfallen durch Beschreibung der in der Swiss Derivatives Map Swiss des SVSP enthaltenen Produkteoberkategorien.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten. Es steht dem Emittenten offen, das Verlustpotenzial der Effekten in Worten zu beschreiben oder eine grafische Darstellung der Wertentwicklung der Derivate in Abhängigkeit vom Basiswert abzubilden.

3.2 Bedingungen

Bei einem Prospekt:

Die Emissionsbedingungen der Effekten sind im Prospekt vollständig aufzuführen.

Bei einem Basisprospekt:

Die allgemeinen Emissionsbedingungen sind aufzuführen und ein Muster der endgültigen Bedingungen ist aufzunehmen.

3.2.1 Währungen

Relevante Währungen der Effekten (u.a. Emissions-, Zinszahlungs-, und/oder Rückzahlungswährung). Bei einer wechselkursabhängigen Auszahlung ist zudem der anwendbare Wechselkurs anzugeben.

3.2.2 Stückelung

Stückelung (*Denomination*) der Effekten, sofern anwendbar.

3.2.3 Rückzahlung und Modalitäten der Rückzahlung

1. Rückzahlungsbetrag der Effekten. Falls der Rückzahlungsbetrag auf der Basis einer Formel berechnet werden muss, Angabe der Formel.
2. Modalitäten der Rückzahlung.

3.2.4 Zinssatz / Coupon

Zinssatz, bei Effekten mit variablem Zinssatz zudem die Zinsperioden und die Bedingungen für die Festlegung des Zinssatzes.

3.2.5 Zinstermine

Beginn der Verzinsung und Zinstermine.

3.2.6 Laufzeit

Laufzeit der Effekten.

3.2.7 Vorzeitige Rückzahlung/ Kündigungsmöglichkeit

1. Rückzahlungsbetrag der Effekten bei einer vorzeitigen Rückzahlung.
2. Modalitäten einer vorzeitigen Rückzahlung.

3.2.8 Verjährung

Fristen für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung.

3.2.9 Nachrangigkeit

Angaben über eine allfällige Nachrangigkeit der Effekten gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten.

3.2.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das auf die Effekten anwendbare Recht und der Gerichtsstand.

3.2.11 Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstellen

Angaben über die Zahl-, Berechnungs- und Ausübungsstelle, sofern anwendbar.

3.2.12 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere/Globalurkunde/Wertrecht);
2. die Regelung der Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft muss offengelegt werden;
3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden oder als Wertrechte ausgegeben werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.2.13 Mit den Effekten verbundene Rechte und Anpassungsmodalitäten

1. Angaben über die mit den Effekten verbundenen Rechte.
2. Bei Effekten mit dynamischer Struktur ist zudem darzulegen, wie die preisrelevanten Parameter der Produktbedingungen (z.B. die Zusammensetzung der Basiswerte) während der Laufzeit verändert werden können. Insbesondere ist gesondert darauf hinzuweisen, ob und welche Anpassungen der Emittent vornehmen kann.

3.2.14 Ausübungsverfahren

Allgemeine Hinweise, wie die Ausübung durch den Anleger vorgenommen werden muss, falls eine solche vorgesehen ist (u.a. Zeitpunkt und Ort der Einreichung der Ausübungserklärung).

3.2.15 Ausübungsmodalitäten

Angabe des massgebenden Ausübungsverhältnisses sowie des Zeitpunkts der letztmöglichen Ausübung (einschliesslich der Uhrzeit, sofern diese nicht auf den Handelsschluss fällt). Auf eine Beschränkung der maximal zulässigen Ausübungsmenge pro Tag sowie die Festlegung von minimalen Ausübungsmengen ist gesondert hinzuweisen.

3.2.16 Anpassungsmöglichkeiten

1. Angaben über die Anpassungen der Bedingungen der Effekten bei unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte wie einem Titelumtausch oder ähnlichen Transaktionen
2. Angaben über die Möglichkeit von nachträglichen Anpassungen der Bedingungen unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Basiswerte, sofern eine solche vorgesehen ist.

3.2.17 Kapitalschutz

1. Höhe des Kapitalschutzes.
2. Falls der Kapitalschutz von Bedingungen wie dem Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten verbunden ist, so ist dies aufzuführen. Der Prospekt muss zudem Angaben darüber enthalten, wie die Höhe des Kapitalschutzes berechnet wird.

3.2.18 Stillhalter-Optionen

Werden die Effekten als Stillhalter-Optionen bezeichnet, so ist unter dem Titel «Absicherung des Emittenten» eine Erklärung abzugeben, dass die entsprechende Anzahl Basiswerte dem Emittenten und/oder den Inhabern der Optionen verpfändet oder hinterlegt ist, damit der Emittent jederzeit seinen Verpflichtungen zur Lieferung der Titel nachkommen kann.

3.2.19 Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

Sofern vorgesehen, Voraussetzungen für einen Emittenten- oder Garantie- oder Sicherheitengeberwechsel

3.3 Basiswerte

Der Prospekt enthält folgende Angaben über die Basiswerte:

3.3.1 Allgemeine Angaben

1. allgemeine Bezeichnung der Basiswerte und, sofern es keine öffentliche zugängliche Beschreibung der Basiswerte gibt, kurze Beschreibung der Basiswerte;
2. sofern vorhanden, ISIN der Basiswerte; andernfalls ein anderweitiges, eindeutiges Identifikationsmerkmal;
3. Sind die Basiswerte an einer Börse gehandelt, Angabe des Börsenplatzes, ansonsten Angabe, wo die Preisermittlung der Basiswerte öffentlich zugänglich ist;

3.3.2 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Beteiligungsrechte oder Forderungsrechte

1. falls eine Lieferung der Basiswerte vorgesehen ist und die Übertragbarkeit der Basiswerte beschränkt ist, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
2. Hinweis, wo die aktuellen Geschäftsberichte der Emittenten der Basiswerte während der gesamten Laufzeit der Effekten kostenlos bezogen werden können, sofern diesen nicht auf der Internetseite des Emittenten der Basiswerte zugänglich ist oder über diese bezogen werden kann.

3.3.3 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf kollektive Kapitalanlagen

Bei kollektiven Kapitalanlagen Angabe der Fondsleitung bzw. der herausgebenden Gesellschaft und Angaben zur Zusammensetzung bzw. zum Anlageuniversum der jeweiligen kollektiven Kapitalanlage, sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;

3.3.4 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Indizes

1. Namen der Stelle, welche den Index berechnet und publiziert (Indexsponsor) sofern diese Informationen nicht öffentlich zugänglich sind;
2. Angaben darüber, wo Informationen über das Titeluniversum und die Berechnungsweise des Index öffentlich zugänglich sind;
3. Angabe, ob es sich um einen Preis (*Price*)- oder Performanceindex (*Total-Return-Index*) handelt.

3.3.5 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf standardisierte Optionen und Terminkontrakte

1. Kontraktmonate, einschliesslich der Laufzeit und dem Verfall oder Angaben zum Umschichtungsmechanismus;
2. Kontrakteinheit und Preisnotierung.

3.3.6 Zusätzliche Angaben bei Effekten auf Baskets von Basiswerten

1. Anfangsfixierung sowie die prozentuale und wo sinnvoll die anteilmässige Anfangsgewichtung der Baskettitel;
2. falls die Zusammensetzung des Baskets vordefinierten Anpassungen unterliegt, ist das zulässige Anlageuniversum zu beschreiben.

3.3.7 Derivate mit diskretionärer Verwaltung (*Actively Managed Certificates*)

Als *Actively Managed Certificates* gelten Effekten, deren Basiswert während der Laufzeit diskretionär verwaltet wird.

Im Prospekt bzw. in den endgültigen Bedingungen ist auf die diskretionäre Verwaltung hinzuweisen.

Der Prospekt hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eckwerte der Anlagestrategie (u.a. Titelumiversum; Kriterien der Titelauswahl; Information, wie die Erträge der Basiswerte behandelt werden);
2. Angaben zum Verwalter der Anlagestrategie (mindestens Name/Firma, Wohnsitz/Sitz, Aufsichtsbehörde oder Erklärung, dass er nicht prudenziell beaufsichtigt wird);
3. Verwaltungskommission: Angaben zu sämtlichen Entschädigungen an den Verwalter der Anlagestrategie (Verwaltungsgebühren), die für das Produkt anfallen;
4. Angabe bei welcher Stelle die Information zur Anlagestrategie kostenfrei bezogen werden kann;
5. Angabe bei welcher Stelle die aktuelle Zusammensetzung des Basiswertes (unter Angabe der prozentualen Gewichtung) zugänglich ist (die Angabe über die Zusammensetzung ist mindestens monatlich zu aktualisieren).

3.4 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten bzw. allfälliger Garantie- oder Sicherheitengeber veröffentlicht werden.

Sollen Mitteilungen mittels Veröffentlichung auf einer Internetseite erfolgen, so muss im Prospekt die Internetseite bezeichnet werden.

3.5 Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit

Übertragbarkeit der Effekten und allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit.

3.6 Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN, etc.)

Wertpapierkennnummern (Valorenummer, ISIN etc.)

3.7 Gebühren

Nach Emission während der Laufzeit beim Anleger erhobene Gebühren sind auszuweisen.

3.8 Sicherstellung

1. Beschreibung der Art und Natur von allfälligen Sicherstellungen.
2. Im Falle von Garantien, Bürgschaften oder ähnlichen Sicherungsversprechen von Dritten ist der volle Wortlaut in den Prospekt aufzunehmen.
3. Falls der vollständige Wortlaut des Sicherungsversprechens keinen klaren Aufschluss über die Rechtsnatur, den Umfang und die Durchsetzbarkeit der Sicherheit vermittelt, ist dieser durch eine Beschreibung im Prospekt zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufnahme des vollständigen Wortlauts kann die Prüfstelle auf entsprechendes Gesuch hin entbinden, sofern dieser sehr umfangreich ist und stattdessen in den Prospekt eine Zusammenfassung aufgenommen wird. Zusätzlich muss den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt werden, den vollen Wortlaut kostenlos zu beziehen.
4. Staatsgarantien: Bei Emittenten mit Staatsgarantie kann im Prospekt auf die entsprechenden anwendbaren Gesetzesbestimmungen verwiesen werden. Im Prospekt sind klare Angaben über den Inhalt der Staatsgarantie zu machen. Dabei ist dem Anleger namentlich darüber Aufschluss zu erteilen, ob die Staatsgarantie auch die spezifischen Effekten sicherstellt oder nicht. Der Text der Staatsgarantie ist vollständig im Prospekt abzdrukken, falls nicht auf bestimmte Artikel eines öffentlich-rechtlichen Gesetzes, welches den genauen Umfang der Staatsgarantie enthält, verwiesen werden kann. Angaben über die Geltendmachung und Durchsetzung allfälliger Ansprüche aus dem Sicherungsversprechen gegenüber dem Staat sind im Prospekt offenzulegen.
5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Der Prospekt hat das auf das Sicherungsversprechen anwendbare Recht und den Gerichtsstand zu bezeichnen.
6. *Keep-Well-Agreement*: Im Prospekt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um eine Garantie oder eine Solidarbürgschaft handelt, und es muss im Prospekt über die Natur und die Verbindlichkeit des *Keep-Well-Agreements* Aufschluss gegeben werden, sollte dies nicht aus dem Wortlaut des *Keep-Well-Agreements* klar hervorgehen.
7. Im Prospekt ist namentlich zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen:
 - rechtliche Durchsetzbarkeit des *Keep-Well-Agreements* für den Emittenten;

- Möglichkeiten der Durchsetzbarkeit des Keep-Well-Agreements für den einzelnen Anleger, namentlich, ob das Keep-Well-Agreement direkt gegenüber dem Garantie- oder Sicherheitengeber durchgesetzt werden kann;
- Abänderbarkeit des *Keep-Well-Agreements* durch die Vertragsparteien, insbesondere die Frage der Zustimmung Dritter;
- Abänderung des *Keep-Well-Agreements* als Fall einer vorzeitigen Rückzahlung;
- Einschluss des Emittenten in die Konsolidierung der Rechnungslegung der das *Keep-Well-Agreement* abschliessenden Gesellschaft.

3.9 Angaben über die Handelszulassung

3.9.1 Handelsdauer

Vorgesehene Dauer der Handelbarkeit der Effekten unter Angabe des letzten Handelstags.

3.9.2 Handelsmenge

Angabe über die minimale Handelsmenge der Effekten, falls nur ein Vielfaches der Stückelung (*Denomination*) gehandelt werden kann.

3.9.3 Quotierungsart

Bei Effekten mit Zinskomponente (wie z.B. *Reverse Convertibles*), Angabe, ob die Effekten einschliesslich aufgelaufener Marchzinsen gehandelt bzw. quotiert werden oder die aufgelaufenen Zinsen separat ausgewiesen werden (*Flat- oder Dirty-Handel* bzw. *Clean-Handel*).

3.10 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.10.1 Ausgabepreise

Ausgabepreis der Effekten.

3.10.2 Verkaufsbeschränkungen (*Selling Restrictions*)

Es ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

1. Firma und Sitz der betreffenden Gesellschaften oder Personen;
2. Erklärung der betreffenden Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Immobiliengesellschaften

Der Prospekt für Immobiliengesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten. Immobiliengesellschaften sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.4 Firma des Emittenten;
- 1.5 Sitz des Emittenten;
- 1.6 Art der Beteiligungspapiere;
- 1.7 Valorenummer;
- 1.8 ISIN;
- 1.9 Tickersymbol;
- 1.10 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.11 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.12 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten und sein Kapital enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

- 2.2.1 Firma des Emittenten;
- 2.2.2 Sitz des Emittenten;
- 2.2.3 Ort der Hauptverwaltung des Emittenten;
- 2.2.4 Rechtsform des Emittenten;
- 2.2.5 Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht;
- 2.2.6 Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist;
- 2.2.7 Zweck des Emittenten (Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen);
- 2.2.8 Datum der Statuten;
- 2.2.9 Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer;
- 2.2.10 Falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Verwaltungsrat, Geschäftsführung, etc.) des Emittenten;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;
3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;
4. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
5. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
6. der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion/Stellung und Tätigkeiten

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;
2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);
2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativklärung abzugeben.

2.3.4 Zusätzliche Angaben zur Geschäftsführung

Falls Tätigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anlagemanagement der Immobilien oder andere für den Emittenten wesentliche Geschäftstätigkeiten an Drittpersonen ausgegliedert werden, so sind Angaben über diese Personen oder Gesellschaften zu machen, jeweils unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);
2. der wesentlichen Vertragsbedingungen;
3. der Dauer der Mandate; sowie
4. der Entschädigung, namentlich auch die Vergütungen, welche der Emittent für die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigte Gesellschaft handelt.

2.3.5 Interessenkonflikte

Offenlegung potentieller Interessenkonflikte. Zu diesen gehören beispielsweise Verbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Revisionsorgans einerseits mit den Promotoren oder Gegenparteien bei Kaufs- oder Verkaufstransaktionen über Immobilien oder mit den Verwaltern und Schätzungsexperten der Immobilien andererseits.

2.3.6 Effekten und Optionsrechte

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird und Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;

2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;
3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;
4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

2.3.7 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.

2.3.8 Revisionsorgan

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat;
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.
4. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.4 Geschäftstätigkeit

1. Angaben über die Geschäftstätigkeit, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von Bedeutung sind (vgl. Ziff. 2.4.1–2.4.6).
2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind: besonderer Hinweis darauf.
3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.
4. Falls im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Immobiliengesellschaft anwendbar, sind auch die Angaben der Ziffer 2.4.4–2.4.6 aufzuführen.

2.4.1 Haupttätigkeit

1. Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten.
2. Angabe neuer Dienstleistungen und Tätigkeiten.

2.4.2 Angaben über Immobilien und Beteiligungen

2.4.2.1 Offenzulegende allgemeine Angaben für jede Immobilie

1. Adresse;
2. Eigentumsverhältnisse (Allein- Miteigentum / Stockwerkeigentum / Baurecht): die %-Anteile sind offenzulegen;
3. Baujahr;
4. Jahr der letzten umfassenden Renovation;

5. Grundstücksfläche;
6. Nutzflächenübersicht (Wohnen, Büro, Gewerbe, Lager, Parkplätze etc.).

Der Emittent kann diese Angaben auf jene Immobilien beschränken, deren aktueller Wert mehr als zwei Prozent zur Bilanzsumme des Emittenten beiträgt, wobei in jedem Fall mindestens die 15 grössten Objekte offenzulegen sind.

2.4.2.2 Offenzulegende allgemeine Angaben für jede Anlagekategorie

1. aktueller Wert;
2. Mieteinnahmen pro Jahr;
3. Segmentierung nach Märkten;
4. Aufteilung des Anlagebestandes in Subsegmente;
5. Leerbestände in Prozent der Sollmieterträge.
6. Falls es sich um Industrie-, Büro- und Gewerbeimmobilien handelt: Fälligkeits-Analyse der Mietverträge.

2.4.2.3 Auf Gesellschaftsstufe offenzulegende Angaben

1. Die fünf wichtigsten Mieter unter Angabe der Namen sowie der prozentualen Anteile der von diesen generierten Mieterträgen an den gesamten Mieterträgen.
2. Bestehen Mietverträge mit zwei oder mehreren Gesellschaften, welche untereinander durch eine Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einer Unternehmensgruppe verbunden sind, so sind alle Mietverträge mit dieser Unternehmensgruppe offenzulegen, falls diese bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu den fünf wichtigsten Mietern des Emittenten gehört.

2.4.2.4 Entwicklungsliegenschaften

Bei Entwicklungsliegenschaften (Projekte) sind nebst den in Ziffer 2.4.2.1 aufgelisteten Angaben noch folgende aufzuführen:

1. Beschreibung des Projekts;
2. Projektstand (Bewilligungen, Bauten, Verkauf/Vermietung);
3. geschätzter Fertigstellungszeitpunkt.

2.4.2.5 Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften

Wesentliche Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften sind offenzulegen. Als wesentlich gelten Beteiligungen im Umfang von mindestens 10 % der konsolidierten Bilanzsumme des Emittenten. Dabei sind folgende Angaben aufzuführen:

1. Name der Zielgesellschaft;
2. Höhe der Beteiligung.

Für wesentliche Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften sind diese Daten offenzulegen, soweit sie dem Emittenten (Aktionär) aufgrund der Rechnungslegung der betreffenden Immobiliengesellschaften erhältlich sind oder ihm zur Publikation mitgeteilt wurden.

2.4.3 Bewertungsmethoden

Die angewandten Bewertungsmethoden sind offenzulegen. Dabei sind Bewertungsmethoden zu wählen, die im relevanten Markt als allgemein anerkannt gelten. Zudem ist der Grundsatz der Stetigkeit in der Anwendung der Bewertungsmethode zu beachten.

2.4.4 Schätzungsexperten

Bekanntgabe der für die Immobilienschätzungen beigezogenen, unabhängigen Schätzungsexperten.

2.4.5 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind.

Falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativklärung abzugeben.

2.4.6 Personalbestand

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der letzten drei Geschäftsjahre.

2.5 Anlagepolitik

Der Prospekt hat die nachstehend aufgeführten Angaben zur Anlagepolitik zu enthalten.

2.5.1 Grundsätze der Anlagepolitik

Darlegung der Grundsätze der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

1. Beschreibung der Anlageziele und der unternehmerischen Ausrichtung des Emittenten (z.B. Bestandesimmobilien, Projekte, Immobiliendienstleistungen), einschliesslich der finanziellen Ziele und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf Geschäfts- oder Wohnliegenschaften, geographische Gebiete, Geschäfte mit spekulativem und/oder ungewöhnlichem Charakter) sowie Finanzierung (Grundsätze der Belehnung und Fremdfinanzierung);
2. zugelassene und ausgeschlossene Anlageobjekte;
3. Gewichtung der verschiedenen Anlagekategorien;
4. Grundsätze der Risikoverteilung;
5. Beschreibung der Ausschüttungspolitik;
6. falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards;
7. Darstellung der Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (z.B. Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.);
8. Angaben über die Grundsätze der Finanzierung;

9. Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.5.3 Getätigte Anlagen

Zahlenangaben über die wesentlichen, während des durch die historischen Jahresabschlüsse abgedeckten Zeitraums vorgenommenen Investitionen.

2.5.4 Laufende Anlagen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Anlagen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.5.5 Bereits beschlossene Anlagen

Die wesentlichen künftigen Investitionen die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind, und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.6 Kapital und Stimmrechte

2.6.1 Kapitalstruktur

1. Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch Angaben des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses;
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale, wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.6.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und allfälliger Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.6.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann;
2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.6.4 Anteil- bzw. Genussscheine

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und Hauptmerkmale.

2.6.5 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

1. Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen.
2. Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.
3. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.
4. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.6.6 Kapitalisierung und Verschuldung

(Aufzuführen ist zudem eine) generelle Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospekts. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten.

2.6.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.6.8 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.6.9 Eigene Beteiligungsrechte

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungsrechte, einschliesslich seiner Beteiligungsrechte, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

2.6.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach Artikel 120 ff. des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015²³ (FinfraG) und den entspre-

²³ SR 958.1

chenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015²⁴ aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.6.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5 % überschreiten.

2.6.12 Öffentliche Kaufangebote

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 f. FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.6.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.7 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.8 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten folgende Informationen:

2.8.1 Jahresabschlüsse

1. Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüfte Jahresabschlüsse, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der darzustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.
2. Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungspapiere von Bedeutung ist.

Die Bilanzierung des Immobilienportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.8.2 Aktuelle Bilanz

1. Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziffer 2.8.2 ff. nachstehend aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.
2. Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziffer 2.8.2 ff. niedergelegten Regeln enthält.

2.8.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten Jahresabschlüsse enthalten.

2.8.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.8.5 Zwischenabschluss

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.8.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

1. Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.
2. Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.
3. Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.8.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind die folgenden zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum Inneren Wert (*Net Asset Value*) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;

2. aktueller Wert (*fair value*) des Immobilienportefeuilles aufgeteilt nach für den betreffenden Emittenten geeigneten Anlagekategorien, wie beispielsweise Wohn-, Büro-, Gewerbeimmobilien oder Entwicklungsliegenschaften. Der aktuelle Wert ist von externen Schätzungsexperten zu ermitteln;
3. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste gesamthaft je Anlagekategorie separat darzustellen;
4. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5 % zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);
5. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;
6. Bekanntgabe des für die Immobilienschätzungen beigezogenen unabhängigen Schätzungsexperten;
7. Offenlegung der für die Immobilienschätzungen verwendeten Schätzungsmethoden, einschliesslich Angaben über die Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegenden Annahmen;
8. Fälligkeitsübersicht über die langfristigen Mietverträge (ohne Wohnimmobilien);
9. Angaben über die Finanzierung (wie Fälligkeiten, Amortisation und Verzinsungen).

2.9 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und
2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungsrechte geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

3.4.3 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.4.4 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

1. Valorenummer der Beteiligungspapiere.
2. ISIN der Beteiligungspapiere;
3. Handelswährung der Beteiligungspapiere.

3.5 Angaben über das Angebot

3.5.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.5.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

3.5.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.5.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen Börsen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen Börsen zum Zeitpunkt der Kotierung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Börsen anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.5.5 Zahlstellen

Angaben über die Zahlstellen.

3.5.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.5.7 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte Geschäftsjahr und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.5.8 Ausgestaltung der Effekten

1. Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrecht);
2. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Ordrepapiere handelt.

Falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der börsenmäßigen Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen. Anzugeben ist insbesondere wer das Wertrechtbuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;

Falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht mehr verlangen kann.

3.6 Kursentwicklung der Effekten

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Angabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

3.7 Vertreter

Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch einen anerkannten Vertreter.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über Gesellschaften oder die Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;

4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Mindestinhalt des Prospektes Schema für Investmentgesellschaften

Der Prospekt für Investmentgesellschaften muss nachfolgende Angaben enthalten. Investmentgesellschaften sind Gesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

1 Zusammenfassung

Die Zusammenfassung muss folgende Angaben enthalten:

- 1.1 Erklärung, dass die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt zu verstehen ist;
- 1.2 Erklärung, dass sich der Entscheid eines Anlegers zur Investition (Anlageentscheid) auf die Angaben im Prospekt (in seiner Gesamtheit) und nicht auf die Zusammenfassung stützen muss;
- 1.3 Erklärung, dass eine Haftung für die Zusammenfassung nur für den Fall besteht, dass diese irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospektes gelesen wird;
- 1.4 Firma des Emittenten;
- 1.5 Sitz des Emittenten;
- 1.6 Art der Beteiligungspapiere;
- 1.7 Valorenummer;
- 1.8 ISIN;
- 1.9 Tickersymbol;
- 1.10 Bei einem öffentlichen Angebot: die wichtigsten Angaben zum Angebot;
- 1.11 Bei einer Handelszulassung: die wichtigsten Angaben zur Handelszulassung;
- 1.12 Prospekt vom [Datum] genehmigt durch [Name Prüfstelle] am [Datum].

2 Angaben über den Emittenten (Registrierungsformular)

Der Prospekt muss die nachfolgenden Angaben über den Emittenten enthalten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

2.1 Risiken

- 2.1.1 Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf den Emittenten und seine Branche.

2.2 Allgemeine Angaben über den Emittenten

- 2.2.2. Firma des Emittenten;

- 2.2.3. Sitz des Emittenten;
- 2.2.4. Ort der Hauptverwaltung des Emittenten;
- 2.2.5. Rechtsform des Emittenten;
- 2.2.6. Rechtsordnung, die auf Emittenten Anwendung findet und unter der er besteht;
- 2.2.7. Datum der Gründung und vorgesehene Dauer des Emittenten, sofern diese nicht unbestimmt ist;
- 2.2.8. Zweck des Emittenten (Angabe insbesondere des vollständigen Wortlautes der entsprechenden Bestimmung der Statuten oder dergleichen);
- 2.2.9. Datum der Statuten;
- 2.2.10. Bezeichnung des Registers, Datum der Eintragung in dieses Register und gegebenenfalls Firmennummer;
- 2.2.11. falls Emittent Teil eines Konzerns ist: Darstellung der operativen Konzernstruktur;
- 2.2.12. Profil des typischen Anlegers, für den der Emittent konzipiert ist.

2.3 Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

2.3.1 Personelle Zusammensetzung

Der Prospekt enthält Namen und Geschäftsadressen nachstehender Personen:

1. der Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Verwaltungsrats, Geschäftsführung, etc.) des Emittenten;
2. sofern die Geschäftsführung delegiert wurde: der mit der Geschäftsführung betrauten Mitglieder (oberes Management/Geschäftsleitung) des Emittenten;
3. der Revisionsstelle (Firma, Sitz) des Emittenten;
4. allfällige weitere Organe des Emittenten (inkl. deren personelle Zusammensetzung);
5. allfällige persönlich haftende Gesellschafter (namentlich bei Kommanditaktiengesellschaften);
- 6- der Gründer bei Gesellschaften, welche seit weniger als fünf Jahren bestehen.

2.3.2 Funktion/Stellung und Tätigkeiten

Der Prospekt enthält folgende Informationen bezüglich Personen in den vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.):

1. Funktion beim Emittenten;
2. Tätigkeit innerhalb des Emittenten;
3. wichtigste Tätigkeiten, welche sie ausserhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind;

4. Namen sämtlicher börsenkotierter sowie weiterer wesentlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen diese Personen während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht.

2.3.3 Verfahren und Schuldsprüche

1. Angaben über etwaige Schuldsprüche in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen im Wirtschaftsbereich während der letzten fünf Jahre, die eine dieser Personen betreffen, die im Rahmen einer der vorgenannten Positionen (vgl. Ziff. 2.3.1.) handelte und laufende oder mit einer Sanktion abgeschlossene Verfahren in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschliesslich designierter Berufsverbände);
2. falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden müssen, ist eine entsprechende Negativerklärung abzugeben.

2.3.4 Interessenkonflikte

Potentielle Interessenkonflikte bzw. Verbindungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- und Revisionsorgane einerseits und dieser Organe mit den Promotoren, bedeutenden Aktionären, Depotbanken und Verwaltern der Emittenten andererseits.

2.3.5 Effekten und Optionsrechte

1. Anzahl der Effekten und prozentualer Anteil der Stimmrechte am Emittenten, ob ausübbar oder nicht, der von Mitgliedern der in Ziff. 2.3.1 genannten Organe insgesamt gehalten wird, sowie Rechte, die diesen Personen auf den Bezug solcher Effekten eingeräumt sind inkl. den Konditionen zur Ausübung dieser Rechte;
2. Angaben über Veräusserungsbeschränkungen für Mitglieder der in Ziffer 2.3.1 genannten Organe;
3. falls der Stichtag für diese Angaben nicht das Datum des Prospektes ist, ist auf diese Tatsache hinzuweisen;
4. allfällige wesentliche Änderungen seit dem Stichtag der Angaben sind im Prospekt offen zu legen.

2.3.6 Mitarbeiterbeteiligung

Möglichkeiten der Beteiligung am Emittenten für die Mitarbeiter aller Stufen.

2.3.7 Revisionsorgan

1. Name bzw. Firma und Adresse des gesetzlich zugelassenen Revisionsorgans, welches die im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse geprüft hat.
2. Name der für das Revisionsorgan zuständigen Revisionsaufsichtsbehörde;
3. Wurde für das laufende Geschäftsjahr ein anderes Revisionsorgan gewählt, so ist dies anzugeben.

4. falls das Revisionsorgan während des Zeitraums der von im Prospekt veröffentlichten Jahresabschlüsse abgewählt bzw. entlassen, nicht wiedergewählt wurde oder es sich von selbst zurückgezogen hat: Offenlegung der entsprechenden Gründe.

2.3.8 Verwalter des Emittenten

Die das Vermögen verwaltenden Personen oder Gesellschaften unter Anführung:

1. der beruflichen Qualifikation (bei Gesellschaften der leitenden Organe);
2. weiterer bedeutender Tätigkeiten;
3. der wesentlichen Vertragsbedingungen;
4. der Dauer der Mandate; sowie
5. der Entschädigung, namentlich auch der Vergütungen, welche der Emittent für den Vertrieb, die Verwaltung und für andere Dienstleistungen an Dritte bezahlt.

Die Angaben zur beruflichen Qualifikation können weggelassen werden, wenn es sich um einen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht oder von einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht beaufsichtigten Emittenten handelt.

2.3.9 Depotbank

Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung der Depotbank sowie deren Haupttätigkeit.

2.3.10 Dritte

Informationen über Dritte, deren Vergütungen dem Emittenten belastet werden.

2.4 Geschäftstätigkeit

1. Angaben, welche für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und Ertragskraft des Emittenten von Bedeutung sind (vgl. Ziff. 2.4.1-2.4.5).
2. Falls diese Angaben durch aussergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden sind, so ist darauf besonders hinzuweisen.
3. Angaben über die wesentlichen Geschäftsaussichten des Emittenten mit dem Hinweis darauf, dass diese mit Ungewissheit behaftet sind.

2.4.1 Haupttätigkeit

Beschreibung der aktuellen Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten bzw. Bereiche der Investmenttätigkeit.

2.4.2 Erträge

Erträge für den durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraum.

Die Erträge sind nach Tätigkeitsbereichen und geografisch bestimmten Märkten gegliedert aufzuführen; auf die Gliederung kann verzichtet werden, falls diese für die Beurteilung der massgebenden Erträge unwesentlich ist.

2.4.3 Standort und wesentliche Beteiligungen

Soweit wesentlich für die Geschäftstätigkeit, Standort und Bedeutung der Beteiligungen, die mehr als 10% der Bilanzsumme betragen.

2.4.4 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

1. Angaben über hängige oder drohende Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren, soweit diese von wesentlicher Bedeutung für die Vermögens- oder Ertragslage des Emittenten sind;
2. falls keine derartigen Verfahren hängig oder angedroht sind, ist eine entsprechende Negativklärung abzugeben.

2.4.5 Personalbestand

Personalbestand am Stichtag des Jahresabschlusses während der durch die historischen Jahresabschlüsse im Prospekt abgedeckten Zeitraums.

2.5 Anlagen

2.5.1 Liquidierbarkeit

Angaben über die Liquidierbarkeit der Anlagen.

2.5.2 Steuerliche Behandlung

Steuerliche Behandlung der Anlagen, sofern dies für die Beurteilung relevant ist (z.B. bei länderspezifischen Investmentgesellschaften).

2.5.3 Schwer bewertbare Anlagen

Sofern in Anlagen investiert wird, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden zusätzlichen Anhangsangaben notwendig:

2.5.3.1 Drittbewertung

1. Hinweis, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgte.
2. Falls eine Drittbewertung erfolgte, ist der Name des unabhängigen Schätzungsexperten offenzulegen.
3. Falls keine Drittbewertung erfolgte, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrats liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen.

2.5.3 Bewertungsmethoden

Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Bewertungsmethoden.

2.6 Investitionen

2.6.1 Getätigte Investitionen

Zahlenangaben über die wesentlichen während des durch die historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum vorgenommenen Investitionen.

2.6.2 Laufende Investitionen

Die wesentlichen laufenden Investitionen unter Angabe der Verteilung dieser Investitionen nach geografischen Gesichtspunkten (In- und Ausland).

2.6.3 Bereits beschlossene Investitionen

Die wesentlichen künftigen Investitionen, die von den Leitungsorganen des Emittenten bereits fest beschlossen sind und für welche rechtsverbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

2.7 Kapital und Stimmrechte

2.7.1 Kapitalstruktur

1. Darlegung der Kapitalstruktur, namentlich durch Angaben des Betrags des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals per Stichtag des letzten Jahresabschlusses. .
2. Zahl, Gattung und Nennwert der Effekten, jeweils unter Angaben der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital;
3. Falls Beteiligungspapiere über eine Zulassung zum Handel auf einem Handelsplatz verfügen, ist dies ebenfalls anzugeben.

2.7.2 Stimmrechte

Darstellung der Stimmrechtsverhältnisse und sämtlicher Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

2.7.3 Möglichkeiten zur Veränderung des bestehenden Kapitals

Für den Fall, dass eine Veränderung des Kapitals beschlossen wurde:

1. maximaler Umfang der Kapitalveränderung und, soweit anwendbar, Dauer, innert welcher die Kapitalveränderung durchgeführt werden kann; genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;
2. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben oder haben werden;
3. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Effekten, die diesem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.7.4 Anteil- bzw. Genussscheine

Bei der Ausgabe von Anteilen, die nicht das Kapital vertreten, wie etwa Genussscheine: Angabe ihrer Zahl und ihrer Hauptmerkmale.

2.7.5 Ausstehende Wandel- und Optionsrechte, Anleihen, Kredite und Eventualverbindlichkeiten

Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf die Effekten des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) unter Aufführung von Laufzeit und Wandel- bzw. Optionsbedingungen.

Sofern wesentlich, ausstehende Anleihen, wobei zu unterscheiden ist zwischen (durch dingliche Sicherheiten oder auf andere Art durch den Emittenten oder durch Dritte) sichergestellten und nicht sichergestellten Anleihen unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung. Sofern wesentlich, Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten, wobei zwischen sichergestellten und nicht sichergestellten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist, unter Aufführung von Zins, Verfalldatum und Währung.

Sofern wesentlich, Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten, Verfalldatum und Währung.

Die Angaben können für die oben aufgeführten Kategorien jeweils summarisch erfolgen, soweit eine summarische Darstellung nicht zu einem irreführenden Eindruck führt.

2.7.6 Kapitalisierung und Verschuldung

Übersicht über Kapitalisierung und Verschuldung, wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Schulden zu unterscheiden ist. Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Prospektes. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Schulden und Eventualverbindlichkeiten, diese sind von den Schulden abgegrenzt darzustellen.

2.7.7 Vom Gesetz abweichende Statutenbestimmungen

Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen der Statuten im Hinblick auf die Veränderung des Kapitals und der mit den einzelnen Gattungen von Effekten verbundenen Rechte.

2.7.8 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

2.7.9 Eigene Beteiligungspapiere

Anzahl der vom Emittenten oder in seinem Auftrag gehaltenen eigenen Beteiligungspapiere, einschliesslich seiner Beteiligungspapiere, die eine andere Gesellschaft hält, an der er mehr als 50 % der Stimmrechte hält.

2.7.10 Bedeutende Aktionäre

In Bezug auf bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen sind die Angaben nach den Artikeln 120 und 121 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015²⁵ (FinfraG) und den ent-

sprechenden Ausführungsbestimmungen der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA vom 3. Dezember 2015²⁶ aufzuführen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind.

2.7.11 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

2.7.12 Öffentliche Kaufangebote

Allfällige Erleichterung oder Befreiung von der Verpflichtung zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 135 und 136 FinfraG gemäss Statuten («Opting out» und «Opting up»-Klauseln) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

2.7.13 Dividendenberechtigung

Beginn der Dividendenberechtigung. Angaben zu allfälligen auf den Dividenden erhobenen Quellensteuern sowie Angaben darüber, ob diese Quellensteuern durch den Emittenten übernommen werden.

2.8 Informationspolitik

Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

2.9 Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Richtlinien der Anlagepolitik, wobei namentlich über folgende Kriterien Aufschluss zu erteilen ist:

2.9.1 Anlageziele

Beschreibung der Anlageziele des Emittenten, einschliesslich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung) und der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche).

2.9.2 Anlageobjekte

Zulässige Anlageobjekte (z.B. Wertpapiere, andere Anlagemöglichkeiten wie Edelmetalle, *Commodities*, Anteile anderer Investmentgesellschaften sowie flüssige Mittel).

2.9.3 Anlagetechniken

Zulässige Instrumente und Anlagetechniken zur Risikoabsicherung und/oder zur Ertragsoptimierung (Optionen und Futures, Terminkontrakte, *Securities Lending*, Deckung von Währungs- und Zinsrisiken, etc.).

²⁶ SR 958.111

2.9.4 Beschränkungen der Anlagepolitik

Etwaige Beschränkungen bei der Anlagepolitik, wie z.B. Geschäfte mit spekulativem Charakter (z.B. Leerverkäufe), *Securities Borrowing*, Verpfändungsmöglichkeiten sowie bezüglich der Kreditaufnahme.

2.9.5 Risikoverteilung

Grundsätze und Vorschriften über die Risikoverteilung.

2.9.6 Ausschüttungspolitik

Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge (Ausschüttungspolitik).

2.9.7 Performance-Darstellungen

Falls Performance-Darstellungen in den Prospekt aufgenommen werden, Offenlegung der angewandten Kriterien oder anerkannten Standards und Hinweis auf die beschränkte Aussagekraft solcher Angaben.

2.9.8 Abänderung der Anlagepolitik

Detaillierte Darlegung der Kompetenzen zur Abänderung der Anlagepolitik.

2.10 Jahres- und Zwischenabschlüsse

Der Prospekt enthält über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten folgenden Informationen:

2.10.1 Jahresabschlüsse

Für die letzten vollen drei Geschäftsjahre unter Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellte und vom Revisionsorgan geprüfte Jahresabschlüsse, sofern der Emittent seit drei Jahren besteht. Ausgenommen davon sind Gesellschaften, welche in ihrer wirtschaftlichen Substanz erst seit einer kürzeren Dauer bestehen. Für solche Gesellschaften reduziert sich der Zeitraum der dazustellenden Jahresabschlüsse entsprechend.

Statutarischer Abschluss für das letzte Geschäftsjahr, soweit dieser für die Gewinnausschüttung oder andere Rechte der Inhaber der Beteiligungsrechte von Bedeutung ist;

Die Bilanzierung des Beteiligungsportefeuilles muss zwingend zu aktuellen Werten erfolgen.

2.10.2 Aktuelle Bilanz

Bei neugegründeten Gesellschaften: Geprüfte Eröffnungsbilanz bzw. nach allfällig erfolgter Sacheinlage geprüfte Bilanz. Die unter Ziff. 2.10.2 ff. aufgeführten Bestimmungen sind dabei sinngemäss anwendbar.

Auf die Wiedergabe der Eröffnungsbilanz oder Bilanz nach Sacheinlage kann verzichtet werden, wenn der Prospekt einen oder mehrere Jahresabschlüsse nach den unter Ziff. 2.10.2 ff. nieder-gelegten Regeln enthält.

2.10.3 Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Prospekt muss den Bericht des Revisionsorgans für die im Prospekt offengelegten Jahresabschlüsse enthalten.

2.10.4 Stichtag

Der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses darf zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

2.10.5 Zwischenabschluss

Liegt der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurück, so ist zusätzlich ein Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen.

Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

2.10.6 Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahres- bzw. Zwischenabschluss

Wesentliche Änderungen, die seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten eingetreten sind.

Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Prospekt zusätzliche Finanzinformationen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt, wenn die Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt. Die Offenlegung richtet sich nach der von der zuständigen Prüfstelle zu erlassenden Richtlinie zu Pro forma-Finanzinformationen.

Falls beim Emittenten keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, ist eine Negativklärung in den Prospekt aufzunehmen.

2.10.7 Anhangsangaben

Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind die folgenden zusätzlichen Angaben in den Anhang des Abschlusses aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert (*Net Asset Value*) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
2. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;
3. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5% zum Wert des Gesamtportefolles beiträgt);
4. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums.

Ist die Investmentgesellschaft das Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, hat das Mutterunternehmen auch die Angaben in Ziffern 1–4 für Anlagen zu machen, die von ihrem Investment-Tochterunternehmen gehalten werden.

2.11 Dividende und Ergebnis

Der Prospekt enthält folgende Angaben zu Dividende und Ergebnis des Emittenten:

1. Beschreibung der Dividendenpolitik des Emittenten und allfälliger diesbezüglicher Beschränkungen, und
2. Dividende pro Beteiligungspapier für die letzten drei Geschäftsjahre.

Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Beteiligungspapiere des Emittenten, insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals oder durch Zusammenlegung oder Split der Beteiligungspapiere geändert, so sind die Angaben pro Beteiligungspapier zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen.

3 Angaben über die Effekten (Effektenbeschreibung)

Der Prospekt enthält die nachfolgenden Angaben über die Effekten. Die Prüfstelle kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der Prospektschemata abweichen oder die Offenlegung zusätzlicher Angaben verlangen.

3.1 Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Effekten, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden.

3.2 Rechtsgrundlage

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Effekten begeben worden sind oder begeben werden.

3.3 Rechte

Kurze Beschreibung der mit den Effekten verbundenen Rechte, insbesondere Umfang des Stimmrechts, Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös sowie allfälliger Vorrechte.

3.4 Beschränkungen

3.4.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Kategorie der Effekten unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

3.4.2 Beschränkungen der Handelbarkeit

Allfällige Beschränkungen der Handelbarkeit für den Zeitraum ab erstem Handelstag. Insbesondere ist deutlich auf allfällige Verkaufsbeschränkungen des ausländischen Rechts hinzuweisen.

3.5 Publikation

Hinweis, wo Mitteilungen über die Effekten und den Emittenten veröffentlicht werden.

3.6 Valorenummer, ISIN und Handelswährung

1. Valorenummer der Beteiligungspapiere;
2. ISIN der Beteiligungspapiere;
3. Handelswährung der Beteiligungspapiere.

3.7 Angaben über das Angebot

Der Prospekt enthält folgende Angaben über das Angebot:

3.7.1 Art der Emission

Art der Emission der Effekten; namentlich ist bei Festübernahmen auch das federführende Institut anzugeben. Erstreckt sich die Festübernahme nur auf einen Teil der Emission, so ist dessen Höhe anzugeben.

3.7.2 Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten

Anzahl, Gattung und Nennwert der Effekten; falls es sich um Effekten ohne Nennwert handelt, so ist dies anzugeben.

3.7.3 Neue Effekten aus Kapitaltransaktion

Falls es sich um Effekten handelt, welche anlässlich einer Fusion, einer Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, eines öffentlichen Umtauschangebotes oder als Gegenleistung für andere Leistungen als Bareinlagen begeben werden, so sind die wesentlichen Bedingungen für die entsprechenden Vorgänge summarisch offenzulegen.

Diese Offenlegung kann durch Aufnahme der Bedingungen in den Prospekt erfolgen oder durch Verweis auf die Dokumentation, in welcher die Bedingungen enthalten sind. Im letztgenannten Fall ist anzugeben, wo die Dokumentation zur Einsicht aufliegt.

3.7.4 Internationale Emission, gleichzeitige öffentliche und private Platzierung

Erfolgt die Ausgabe gleichzeitig auf verschiedenen Märkten im In- und Ausland und werden einzelne Tranchen einem oder mehreren Märkten vorbehalten, so ist dies anzugeben; es sind ferner Angaben über diese vorbehaltenen Tranchen in den Prospekt aufzunehmen.

Falls die Effekten bereits an anderen Börsen zugelassen sind oder deren Zulassung an anderen Börsen zum Zeitpunkt der Kotierung beantragt wird, so ist dies unter Nennung der entsprechenden Börsen anzugeben.

Werden gleichzeitig oder fast gleichzeitig mit der Begebung Effekten der gleichen Gattung privat gezeichnet oder platziert oder werden Effekten anderer Gattungen im Hinblick auf eine öffentliche oder private Platzierung begeben, so sind die Art der Vorgänge sowie Anzahl – falls bestimmt – und Merkmale der betreffenden Effekten anzugeben.

3.7.5 Zahlstellen

Angaben über die Zahlstellen.

3.7.6 Nettoerlös

Geschätzter Nettoerlös der Emission, aufgegliedert nach den wichtigsten Verwendungszwecken.

3.7.7 Öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote

Für das letzte und das laufende Geschäftsjahr:

1. öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote für die Effekten des Emittenten durch Dritte;
2. öffentliche Umtauschangebote des Emittenten für Effekten einer anderen Gesellschaft;
3. Preis oder Umtauschbedingungen und Ergebnis dieser Angebote.

3.7.8 Ausgestaltung der Effekten

Art der Ausgestaltung der Effekten (Wertpapiere / Globalurkunde / Wertrechte);

1. falls Wertpapiere gedruckt werden, muss angegeben werden, ob es sich um Inhaber- oder Orderpapiere handelt;
2. falls die Effekten nicht verbrieft werden, muss die Regelung der börsenmässigen Übertragungsmöglichkeiten und des Nachweises der Rechtsträgerschaft offengelegt werden. Bei Wertrechten ist die massgebende gesetzliche Bestimmung darzulegen Anzugeben ist insbesondere, wer das Wertrechtebuch – und wo gegeben das Hauptregister – der betreffenden Emission führt;
3. falls die Effekten in Form einer oder mehrerer Globalurkunden auf Dauer verbrieft werden, ist im Prospekt deutlich darauf hinzuweisen, dass der Anleger gegebenenfalls die Auslieferung von Einzelurkunden nicht verlangen kann.

3.7.9 Verwahrung

Verwahrung der Beteiligungen, unter Anführung der wesentlichen Vertragsbedingungen, der Dauer der Mandate sowie der Entschädigung; sofern diese noch nicht bekannt sind, sollten die Grundzüge für die Auswahl derselben dargelegt werden.

3.7.10 Kursentwicklung der Effekten

Soweit vorhanden, Kursentwicklung der Effekten in den letzten drei Jahren unter Abgabe von bezahltem Jahresschlusskurs, Jahreshöchstkurs sowie Jahrestiefstkurs.

3.7.11 Vertreter

Hinweis auf eine allfällige Vertretung durch einen anerkannten.

4 Verantwortung für den Prospekt

Der Prospekt muss folgende Angaben enthalten über die Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen:

- 4.1 Firma und Sitz der Gesellschaften oder Name und Stellung der Personen;
- 4.2 Erklärung der Gesellschaften oder Personen, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Anhang 6
(Art. 58)**Mindestinhalt des Prospekts von kollektiven Kapitalanlagen**

Der Prospekt enthält neben dem im Gesetz und Verordnung sowie in den gesonderten spezialrechtlichen produktspezifischen Anforderungen vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben:

1 Informationen über die kollektive Kapitalanlage

- 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;
- 1.2 Bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit: deren Dauer (Art. 43 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006²⁷ [KAG]);
- 1.3 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);
- 1.4 Rechnungsjahr;
- 1.5 Name der Prüfgesellschaft;
- 1.6 Angaben über die Anteile (z.B. Art des im Anteil repräsentierten Rechts und gegebenenfalls Beschreibung des Stimmrechts der Anlegerinnen und Anleger; vorhandene Urkunden und Zertifikate; Qualifikation und Stückelung all-fälliger Titel; Voraussetzungen und Auswirkungen der Auflösung der kollektiven Kapitalanlage),
- 1.7 Gegebenenfalls Angaben über Börsen und Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden;
- 1.8 Modalitäten und Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rückzahlung der Anteile, einschliesslich der Möglichkeit einer Zeichnung oder einer Rückzahlung von Sachwerten (z.B. Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung, unter Angabe des Publikationsorgans) und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt oder vorübergehend anteilig aufgeschoben (*Gating*) werden kann;
- 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges sowie über die Häufigkeit der Auszahlungen gemäss Verteilungspolitik;
- 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der zulässigen Anlagen, der angewandten Anlagetechniken, der Anlagebeschränkungen und anderer anwendbarer Regeln im Bereich des Riskmanagements;
- 1.11 Angaben über die anwendbaren Regeln zur Berechnung des Nettoinventarwertes;
- 1.12 Angaben über die Berechnung und die Höhe der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, die mit dem Anbieten beauftragten Finanzdienstleister nach Artikel 37 der Kollektivanlagenverordnung

²⁷ SR 951.31

vom 22. November 2006²⁸ (KKV); Angaben über die Nebenkosten, über den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (*total expence ratio*, TER); schliesslich gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile; Angaben über die Berechnung und die Höhe der Vergütungen zulasten der Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 38 KKV; Wird eine erfolgsabhängige Kommission (*Performance Fee*) erhoben, so sind nachvollziehbare Angaben zu deren Berechnung, dem verwendeten Benchmark/Index bzw. Vergleichsgrösse sowie zu deren Auswirkungen auf die Rendite der Anleger zu machen.

- 1.13 Angaben der Stelle, wo der Fondsvertrag, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich sind;
- 1.14 Angaben der Rechtsform (vertraglicher Anlagefonds oder SICAV) und der Art der kollektiven Kapitalanlage (Effektenfonds, Immobilienfonds, übriger Fonds für traditionelle oder alternative Anlagen);
- 1.15 Gegebenenfalls Hinweise auf die besonderen Risiken und erhöhte Volatilität;
- 1.16 bei Fonds für alternative Anlagen ein Glossar, das die wichtigsten Fachausdrücke erklärt sowie die seitens FINMA genehmigte Risikoklausel auf der ersten Seite des Prospekts.
- 1.17 Angaben über den Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement.

2 Informationen über den Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV)

- 2.1 Gründungszeitpunkt, Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
- 2.2 Angaben über weitere von der Fondsleitung verwaltete kollektive Kapitalanlagen und gegebenenfalls über die Erbringung weiterer Dienstleistungen;
- 2.3 Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie deren relevante Tätigkeiten ausserhalb des Bewilligungsträgers (Fondsleitung, SICAV);
- 2.4 Höhe des gezeichneten und des einbezahlten Kapitals;
- 2.5 Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert worden sind;
- 2.6 Angaben über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.

3 Informationen über die Depotbank

- 3.1 Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
- 3.2 Haupttätigkeit.

4 Informationen über Dritte, deren Vergütungen der kollektiven Kapitalanlage belastet werden

- 4.1 Name/Firma;

²⁸ SR 951.311

- 4.2 Für die Anlegerinnen und Anleger wesentliche Vertragselemente zwischen dem Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV) und Dritten, ausgenommen Vergütungsregelungen;
- 4.3 Weitere bedeutende Tätigkeiten der Dritten;
- 4.4 Fachkenntnisse von Dritten, die mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragt sind.

5 Weitere Informationen

Angaben über Zahlungen an die Anlegerinnen und Anleger, die Rücknahme von Anteilen sowie Informationen und Publikation über die kollektive Kapitalanlage sowohl in Bezug auf den Sitzstaat als auch auf allfällige Drittstaaten, in denen die Anteile angeboten werden.

6 Weitere Anlageinformationen

- 6.1 gegebenenfalls bisherige Ergebnisse der kollektiven Kapitalanlage; diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt sein;
- 6.2 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.

7 Wirtschaftliche Informationen

Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter den Ziffern 1.8 und 1.12 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

Anhang 7
(Art. 60)**Effekten, deren Prospekt nach Artikel 51 Absatz 2 FIDLEG erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss**

1. Anleiensobligationen (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert), inklusive namentlich:
 - 1.1 alle Anleiensobligationen ohne Bezugnahme auf andere Effekten;
 - 1.2 Wandelanleihen (Convertible Bonds und Exchangeable Bonds);
 - 1.3 Optionsanleihen;
 - 1.4 *Mandatory Convertible Notes*;
 - 1.5 *Contingent Convertible Bonds*;
 - 1.6 *Write-down Bonds*.
2. Strukturierte Produkte (wie in Artikel 3 FIDLEG definiert) mit einer Laufzeit von 30 oder mehr Tagen

Anhang 8
(Art. 79)

Gebührenordnung für Verfügungen und Dienstleistungen der Prüfstelle

	in Franken
1 Verfügung über die Prüfung eines einteiligen Prospekts	2 000–10 000
2 Verfügung über die Prüfung eines Registrierungsformulars	1 000–5 000
3 Verfügung über die Prüfung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung	1 000–5 000
4 Verfügung über die Prüfung eines ausländischen Prospekts	4 000–12 000
5 Verfügung über die Prüfung eines Basisprospekts	4 000–15 000
6 Verfügung über die Prüfung eines Nachtrags	100–3 000
8 Kosten der Hinterlegung eines eiteiligen Prospekts	100–500
9 Kosten der Hinterlegung eines Registrierungsformulars	50–250
10 Kosten der Hinterlegung einer Wertpapierbeschreibung und Zusammenfassung	50–250
11 Kosten der Hinterlegung eines ausländischen Prospekts	100–500
12 Kosten der Hinterlegung eines Basisprospekts	100–500
13 Kosten der Hinterlegung eines Nachtrags	10–50
14 Kosten der Hinterlegung der endgültigen Bedingungen	2–5
15 Zusatzkosten bei physischer Hinterlegung	1 000–2 000

Bei physischer Gesuchseinreichung kann ein Aufschlag von bis zu 60 Prozent auf die oben genannten Beträge erhoben werden

Die Hinterlegungsgebühren betreffen lediglich Transaktionen ohne vorgängige Prüfung.

Anhang 9
(Art. 88 und 90)

Mustervorlage Basisinformationsblatt

Ersteller haben sich an die Reihenfolge und Überschriften der Abschnitte zu halten, wie sie in der Mustervorlage vorgegeben werden. In Bezug auf die Reihenfolge der Angaben innerhalb der einzelnen Abschnitte, die Länge der einzelnen Abschnitte und die Anordnung der Seitenumbrüche bestehen keine Vorgaben. Produktangaben können auch in tabellarischer Form aufgenommen werden. Das Basisinformationsblatt darf in der gedruckten Version insgesamt nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen.

Basisinformationsblatt
<p>Zweck</p> <p>Dieses Basisinformationsblatt stellt Ihnen²⁹ wesentliche Informationen über dieses Finanzinstrument (das «Produkt») zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.</p>
<p>Produkt³⁰</p> <p>Name des Produkts: Name des Produkts, der vom Ersteller vergeben wurde, und gegebenenfalls die Internationale Wertpapierkennnummer oder die eindeutige Produktkennung (<i>Unique Product Identifier</i>) für das Finanzinstrument.</p> <p>Name des Erstellers: Firma und Sitz des Erstellers.</p> <p>Name des Emittenten: Sofern der Emittent und der Ersteller nicht identisch sind: Firma und Sitz des Emittenten.</p> <p>Name des Garanten: Sofern der Garant und der Ersteller nicht identisch sind: Firma und Sitz des Emittenten.</p> <p>Aufsichtsbehörde: Hinweis darauf, ob der Ersteller, der Emittent und der Garant einer prudenziellen Aufsicht untersteht oder nicht und ggf. Angabe der Aufsichtsbehörde.</p> <p>Produktegenehmigung / -bewilligung: Hinweis auf eine allfällige gesetzlichen Genehmigungs- oder Bewilligungspflicht für das Produkt.</p> <p>Internetseite und Telefonnummer des Erstellers.</p> <p>Erstellungsdatum des Basisinformationsblatts: Datum der Erstellung oder, sofern das Basisinformationsblatt anschliessend überarbeitet wurde, Datum der letzten Überarbeitung des Basisinformationsblatts.</p>

²⁹ Alternativ können im gesamten Basisinformationsblatt auch die Bezeichnungen «Anleger», «Investor» oder «Privatkunde» verwendet werden.

³⁰ Alternativ kann im gesamten Basisinformationsblatt auch die Bezeichnungen «Finanzinstrument», verwendet werden.

Warnhinweis: Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Angaben gemäss Anhang 10.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Angaben gemäss Anhang 11.

Was geschieht, wenn [Name des Emittenten] nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Angabe, ob die Privatkundin oder der Privatkunde auf Grund des Ausfalls des Emittenten oder des Garanten einen finanziellen Verlust erleiden kann, und falls ja, ob ein Einlageschutz oder eine Sicherheit vorhanden ist, und die Bedingungen und Einschränkungen des Einlageschutzes oder der Sicherheit.

Welche Kosten entstehen?

Angaben gemäss Anhang 12.

Wie lange muss ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Angaben gemäss Anhang 13.

Wie kann ich mich beschweren?

Hinweis darauf, wie und wo die Privatkundin oder der Privatkunde sich über das Produkt oder über das Verhalten des Erstellers oder der Person, die zu dem Produkt berät oder es verkauft, beschweren kann, unter Aufnahme (i) eines Links zur entsprechenden Website für solche Beschwerden und (ii) einer aktuellen Anschrift und einer E-Mail-Adresse, unter der solche Beschwerden eingereicht werden können.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Für ausländische kollektive Kapitalanlagen: Der Vertreter und die Zahlstelle nach Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG.

Optional sonstige zweckdienliche Angaben. Insbesondere:

- ein Verweis auf zusätzliche Unterlagen, welche Informationen beinhalten;
- Informationen zur Besteuerung des Produkts;
- gut sichtbarer Hinweis, sofern das Revisionsunternehmen des Emittenten nicht von einer durch den Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird.

Anhang 10
(Art. 88 Abs. 2 Bst. a)

Art des Produkts

Der Abschnitt «Um welche Art von Produkt handelt es sich?» des Basisinformationsblatts enthält folgende Angaben:

1 Rechtsform und anwendbares Recht

- 1.1 Beschreibung der Rechtsform des Produkts.
- 1.2 Angabe des auf die Produktbedingungen anwendbaren Rechts.

2. Ziele und eingesetzte Mittel

2.1 Kurzbeschreibung der Art des Produkts

Angabe der wichtigsten Faktoren, von denen die Rendite abhängt, die zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte, die Art und Weise, wie die Rendite ermittelt wird, sowie die Beziehung zwischen der Rendite des Produkts und der Performance des Basiswertes bzw. der Basiswerte.

Dazu gehören namentlich:

- eine kurze Beschreibung der Anlagepolitik und der Anlageziele;
- Die Hauptkategorien der in Frage kommenden Finanzinstrumente, die Gegenstand der Anlage sein können;
- Bei kollektiven Kapitalanlagen, die Angabe, ob diese ein bestimmtes Ziel in Bezug auf einen branchenspezifischen, geografischen oder anderen Marktsektor oder in Bezug auf spezifische Anlageklassen oder Anlagearten verfolgt.

2.2 Angaben zur Laufzeit

- Das Fälligkeitsdatum des Produkts oder den Hinweis, dass es kein Fälligkeitsdatum gibt.
Bei kollektiven Kapitalanlagen: die Frequenz der Rückgabemöglichkeiten. Bei ETF: Die Angabe der Börse, an dem die Anteile kotiert sind.
- Einen Hinweis darauf, ob der Ersteller oder Emittent zur einseitigen Kündigung des Produkts berechtigt ist.
Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen: Hinweis darauf, dass die Fondsleitung und die Depotbank den Fonds (unter Berücksichtigung der spezifischen Bestimmungen bei der SICAV) jederzeit auflösen können.
- eine Beschreibung der Umstände, unter denen das Produkt gekündigt werden kann, und die Kündigungstermine, soweit bekannt.

2.3 Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung bei ausserordentlichen Umstände

Es ist darauf hinzuweisen, falls das Produkt bei ausserordentlichen Umständen vorzeitig gekündigt bzw. zurückbezahlt werden kann und es sind ausserordentliche Umstände beispielhaft zu nennen.

Bei kollektiven Kapitalanlagen: Angabe, ob die Rücknahmen unter ausserordentlichen Umständen vorübergehend aufgeschoben werden und ob *Gates* gebildet werden können.

2.4 Angaben zum Basiswert

Identifikation des Basiswerts oder der Basiswerte, bspw. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol bzw. Kurzbeschreibung der (möglichen) Basket- oder, bei proprietären Indices, Indexkomponenten.

Ist die Anzahl der dem Produkt zugrundeliegenden Vermögenswerte oder Referenzwerte so gross, dass in dem Basisinformationsblatt nicht auf jeden einzeln verwiesen werden kann, werden nur ihre Marktsegmente oder Instrumentenarten angegeben.

3. Zielgruppe und Zielmarkt

Optional eine Beschreibung des Privatkunden, denen das Produkt angeboten werden soll, insbesondere was das Anlageziel, die Kenntnisse und/oder Erfahrungen und die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft.

4. Beispiel in tabellarischer Form

Basiswert (ISIN)	Aktie der Z-AG (CH0001234565)	Referenzpreis	Schlusskurs der Aktie an der massgeblichen Börse am Bewertungstag
Währung des Produkts	CHF	Massgebliche Börse	SIX Swiss Exchange
Währung des Basiswerts	CHF	Bewertungstag	1. April 2019
Emissionstag	1. April 2018	Rückzahlungstag (Fälligkeit)	10. April 2019
Nennbetrag	CHF 1 000.00	Coupon	10.00% p.a.
Kurs des Basiswerts am Emissionstag	CHF 37.10	Couponperiode	1. April 2018 (einschliesslich) bis 1. April 2019 (ausschliesslich)
Beobachtungsperiode	Vom Emissionstag bis zum Bewertungstag	Coupon Zahlungstag	Rückzahlungstag
Mögliche Kündigungstermine	1. Oktober 2018	Abwicklungsart	Bar

Anhang 11
(Art. 88 Abs. 2 Bst. b)

Risikoprofil des Finanzprodukts

Der Abschnitt «Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?» des Basisinformationsblatts enthält folgende Angaben:

1. Grundsatz

Es hat eine kurze Umschreibung des Risiko- und Renditeprofils des Produkts sowie die Angabe des maximalen Verlustes und der Gewinnaussichten zu erfolgen. Das Risikoprofil des Produktes kann generisch umschrieben werden. Alternativ oder kumulativ zur generischen Umschreibung des Risikoprofils kann ein Risikoindikator aufgenommen werden.

2. Generische Umschreibung des Risikoprofils

Sofern das Risikoprofil generisch umschrieben wird, sind typische Produkt Risiken zu berücksichtigen, wie:

- das Emittentenrisiko;
- das Marktrisiko;
- das Liquiditätsrisiko;
- das Fremdwährungsrisiko, und
- das Kündigungs- und Wiederanlagerisiko.

3. Risikoindikator

Wird ein Risikoindikator aufgenommen, so ist dieser nach den entsprechenden Vorschriften einer Rechtsordnung zu berechnen und darzustellen, welche Vorschriften für Dokumente enthält, welche dem Basisinformationsblatt nach Artikel 87 gleichwertig sind. Dabei ist anzugeben, nach welcher Rechtsordnung der Risikoindikator berechnet und dargestellt wird.

4. Performanceszenarien

4.1 Dem Anleger ist in leicht verständlicher Sprache darzulegen, welches der maximale Verlust ist, den er bei einer Investition in das Produkt erleiden und, gegebenenfalls, welche maximale Rendite er erzielen kann.

4.2 Anhand von Performanceszenarien ist zu verdeutlichen, unter welchen Umständen sich das Produkt wie entwickelt, das heisst, es ist aufzuzeigen, wie sich Kursentwicklungen in den Basiswerten auf den Rückzahlungsbetrag bei Laufzeitende bzw. am Rückzahlungstag auswirken. Dabei sind ausgewogene und realistische Szenarien zu verwenden und es sind die Annahmen anzugeben, welche getroffen wurden. Grundsätzlich soll ein für den Anleger positives, ein neutrales und ein negatives Szenario dargestellt werden.

4.3 Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten zu ermöglichen, ist von einer Anlagesumme von CHF 10 000 auszugehen. Lautet das Produkt nicht auf

Schweizer Franken, ist ein Betrag in ähnlicher Grössenordnung zu verwenden, der gerade durch 1 000 teilbar ist.

- 4.4 Die Kosten müssen jeweils direkt berücksichtigt werden. Es kann eine getrennte Darstellung gewählt werden, einmal mit und einmal ohne Kosten.
- 4.5 Werden die Performanceszenarien nach den Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung berechnet und dargestellt, welche Vorschriften für Dokumente enthält, welche dem Basisinformationsblatt nach Artikel 87 gleichwertig sind, ist die entsprechende Rechtsordnung anzugeben.

Vernehmlassung

Anhang 12
(Art. 88 Abs. 2 Bst. c)

Kosten des Produkts

Der Abschnitt «Welche Kosten entstehen» des Basisinformationsblatts enthält folgende Angaben:

1. Gesamtkosten

- 1.1 Es sind die Gesamtkosten des Produktes auszuweisen, dargestellt (i) in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals und/oder (ii) als Reduktion der Rendite in Prozent.
- 1.2 Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten zu ermöglichen, ist von einer Anlagesumme von CHF 10 000 auszugehen. Lautet das Produkt nicht auf Schweizer Franken, ist ein Betrag in ähnlicher Grössenordnung zu verwenden, der gerade durch 1000 teilbar ist.
- 1.3 Beispiel für die Darstellung der Gesamtkosten:

Anlage CHF 10 000			
Szenarien	Wenn Sie nach [1] Jahr einlösen	Wenn Sie nach [3] Jahren einlösen	Wenn Sie [bei Fälligkeit] [am Ende der Beispielperiode] [nach [■] Jahren] [Empfohlene Haltedauer] einlösen
Gesamtkosten	CHF [■]	CHF [■]	CHF [■]
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	[■] %	[■] %	[■] %

Die Renditeminderung (*Reduction in Yield*, RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige und laufende Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts [bei [■] verschiedenen Haltedauern]. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie CHF 10 000 anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

2. Zusammensetzung der Kosten

- 2.2 Die Kosten setzen sich zusammen aus den einmaligen Kosten und den laufenden Kosten.
- 2.1 Einmalige Kosten, wie beispielsweise Ein- und Ausstiegskosten, werden dargestellt (i) in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals und/oder (ii) als Reduktion der Rendite in Prozent.

- 2.3 Laufende Kosten, wie beispielsweise Portfolio-Transaktionskosten oder Performance-Gebühren sind anzugeben pro Jahr oder bei unterjähriger Laufzeit, auf die Laufzeit, (i) in nominaler Form oder als Prozentzahlen des investierten Kapitals und/oder (ii) als Reduktion der Rendite in Prozent.
- 2.4 Es ist klarzustellen, dass es sich um die jeweiligen aggregierten Kosten handelt. Falls es sich um variable Kosten handelt, muss dies aus den Angaben hervorgehen.
- 2.5 Um eine Vergleichbarkeit mit anderen Produkten zu ermöglichen, ist von einer Anlagesumme von CHF 10 000 auszugehen. Lautet das Produkt nicht auf Schweizer Franken, ist ein Betrag in ähnlicher Grössenordnung zu verwenden, der gerade durch 1000 teilbar ist.

2.6 Beispiel für die Darstellung der Kostenzusammensetzung:

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten [pro Jahr] [pro Beispielperiode] [auf die Laufzeit] auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der [empfohlenen Haltedauer] [Beispielperiode] [Laufzeit] erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite [pro Jahr][pro Beispielperiode][auf die Laufzeit]			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	[■] %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. [Angaben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger.]
	Ausstiegskosten	-	Nicht anwendbar.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	-	Nicht anwendbar.
	Sonstige laufende Kosten	-	Nicht anwendbar.

3. Vertriebsgebühr

- 3.1 Angabe der Vertriebsgebühren und Hinweis, dass diese bei den einmaligen Kosten mitberücksichtigt sind.
- 3.2 Offenzulegen sind sämtliche vom Emittenten bei der Emission eines Produkts im Ausgabepreis oder in einem Ausgabezuschlag (*Up-Front Fee*) eingerechneten Gebühren für den Vertrieb des Produktes (die «Vertriebsgebühren»), einschliesslich Vertriebsvergütungen an Vertriebspartner. Die Vertriebsgebühren sind in der Regel als Prozentsatz des Nominalbetrages des einzelnen Produktes auszuweisen. Keinem Vertriebspartner soll dabei eine Vertriebsvergütung geleistet werden, die über dem ausgewiesenen Prozentsatz liegt. Ist die an Vertriebspartner bezahlte Vertriebsvergütung von der Performance des

Produkts abhängig, sind die Berechnungsparameter der Vergütung auch offenzulegen. Bei unterjährigen Produkten ist der absolute Prozentsatz anzugeben, bei überjährigen Produkten der Prozentsatz pro Jahr (*per annum*, p.a.).

- 3.3 Bei Produkten mit einer unbeschränkten Laufzeit (*open-end* Produkten) sind die Vertriebsgebühren linear auf 10 Jahre aufzuteilen.

Anhang 13
(Art. 88 Abs. 2 Bst. d)

Mindesthaltedauer und vorzeitige Auflösung der Anlage

Der Abschnitt «Wie lange muss ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?» des Basisinformationsblatts enthält folgende Angaben:

1. Die Mindesthaltedauer

- 1.1 Die Mindesthaltedauer. Diese entspricht, sofern dies im Basisinformationsblatt nicht explizit anders angegeben wird, der empfohlenen Haltedauer.
- 1.2 Als empfohlene Haltedauer ist anzugeben:
 - a. bei Anlageprodukten mit fester Laufzeit: «bis zur Fälligkeit»;
 - b. bei Anlageprodukten ohne feste Laufzeit: «für 5 Jahre»;
 - c. bei Hebelprodukten: «bis [...]».
- 1.3 Die bei Hebelprodukten anzugebende empfohlene Haltedauer kann von einem Kalendertag bis hin zu wenigen Kalenderwochen, bei Hebelprodukten mit fester Laufzeit auch bis zur Fälligkeit reichen.

2. Angaben zum Desinvestitionsverfahren

Informationen über die Möglichkeit, die Anlage vorzeitig aufzulösen, Bedingungen hierfür, allfällige Gebühren und Vertragsstrafen sowie eine Aufklärung über die Folgen der vorzeitigen Auflösung der Anlage, einschliesslich der Auswirkung einer vorzeitigen Auflösung auf das Risiko- und Renditeprofils oder auf die Anwendbarkeit von Kapitalgarantien.

3. Angaben über die Handelbarkeit

Angaben über die Handelbarkeit, insbesondere zur Kotierung an einem Handelsplatz oder zu einer allenfalls zugesicherten Preisstellung (Market Making) für das Produkt.

Anhang 14
(Art. 87)**Dokumente, die gestützt auf ausländische Rechtsordnungen als gleichwertig im Sinne von Artikel 87 anerkannt werden**

1. Basisinformationsblätter nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/653 der Kommission vom 8. März 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) durch technische Regulierungsstandards in Bezug auf die Darstellung, den Inhalt, die Überprüfung und die Überarbeitung dieser Basisinformationsblätter sowie die Bedingungen für die Erfüllung der Verpflichtung zu ihrer Bereitstellung, Abl. L 100/1 vom 12.04.2017
2. Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und § 5a Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV) sowie gestützt auf das Rundschreiben 4/2013 (WA) – Produktinformationsblätter nach §§ 31 Abs. 3a WpHG, 5a WpDVerOV.
3.
4.

Änderung anderer Erlasse

1. Kollektivanlagenverordnung vom 22. November 2006³¹

Art. 3

Aufgehoben

Art. 4

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 3, 4, 6–8

³ Für Konzerngesellschaften derselben Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Finanzinstitutsverordnung vom ...³² (FINIV) gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit der Vermögen im Sinne von Absatz 2 nicht.

⁴ Das Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage kann von einem einzigen Anleger aufgebracht werden (Einanlegerfonds), wenn es sich um einen Anleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b, e oder f des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018³³ (FIDLEG) handelt.

⁶ Strukturierte Produkte nach Artikel 73 FIDLEG gelten nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des Gesetzes.

⁷ Sie müssen klar als strukturiertes Produkt gekennzeichnet sein.

⁸ Die Anlegerin oder der Anleger muss in den Unterlagen von strukturierten Produkten klar darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keiner prudenziellen Aufsicht untersteht.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 6a

Erklärung

(Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG)

Der Finanzintermediär:

- a. informiert die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klärt sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und

³¹ SR 951.31

³² SR ...

³³ SR 950.1

- c. weist sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

Art. 13a Bst. b

Für ausländische kollektive Kapitalanlagen müssen der FINMA folgende Dokumente zur Genehmigung unterbreitet werden:

- b. das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG³⁴;

Art. 15 Abs. 3

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG³⁵.

Gliederungstitel vor Art. 31

4. Kapitel: Wahrung der Anlegerinteressen

Art. 31 Abs. 1 und 4, Einleitungssatz

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

⁴ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

Art. 32 Abs. 1

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.

Art. 32a Abs. 5

⁵ Für Immobilienwerte, an denen die Fondsleitung, die SICAV oder diesen nahestehende Personen Bauprojekte durchführen lassen, darf die FINMA keine Ausnahmen vom Verbot von Geschäften mit nahestehenden Personen bewilligen.

³⁴ SR 950.1

³⁵ SR 950.1

Art. 32b **Interessenkonflikte**
(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten müssen wirksame organisatorische und administrative Massnahmen zur Feststellung, Verhinderung, Beilegung und Überwachung von Interessenkonflikten treffen, um zu verhindern, dass diese den Interessen der Anlegerinnen und Anleger schaden. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, so sind diese den Anlegerinnen und Anlegern gegenüber offenzulegen.

Art. 33 Abs. 1

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

Art. 34 **Informationspflicht**
(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

¹ Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (*Performance Fee*) offen.

³ Die Informationspflicht hinsichtlich Entschädigungen beim Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen umfasst Art und Höhe aller Kommissionen und anderen geldwerten Vorteilen, mit denen diese Tätigkeit entschädigt werden soll.

⁴ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

Art. 34a
Aufgehoben

Art. 35a Abs. 1 Bst. n und Abs. 3

¹ Der Fondsvertrag enthält insbesondere folgende Angaben:

- n. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt, das Basisinformationsblatt nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG³⁶ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;

³ Auf Antrag der Fondsleitung prüft die FINMA bei der Genehmigung eines vertraglichen Anlagefonds sämtliche Bestimmungen des Fondsvertrags und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern dieser im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.

Art. 37 Abs. 1 Bst. d–f, Abs. 2 Bst. b, Abs. 2^{bis} und Abs. 2^{ter}

¹ Dem Fondsvermögen oder allfälligen Teilvermögen können belastet werden:

- d. allfällige Vertriebskommissionen für die Vergütung der Vertriebstätigkeit;
- e. die Gesamtheit der in den Absätzen 2 und 2^{bis} aufgeführten Nebenkosten;
- f. Kommissionen nach Absatz 2^{ter}.

² Sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht, können folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden:

b. *Aufgehoben*

^{2bis} Bei Immobilienfonds können zusätzlich folgende Nebenkosten dem Fondsvermögen oder den Teilvermögen belastet werden, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht:

- a. Kosten für den An- und Verkauf von Immobilienanlagen, namentlich marktübliche Vermittlungskommissionen, Berater- und Anwaltshonorare, Notar- und andere Gebühren sowie Steuern;
- b. marktübliche an Dritte bezahlte Courtagen im Zusammenhang mit Erstvermietungen von Immobilien;
- c. marktübliche Kosten für die Verwaltung der Liegenschaften durch Dritte;
- d. Liegenschaftsaufwand (Unterhalts- und Betriebskosten einschliesslich Versicherungskosten, öffentlich-rechtliche Abgaben sowie Kosten für Service- und Infrastrukturdienstleistungen), sofern dieser marktüblich ist und nicht von Dritten (z.B. Mieterschaft) getragen wird;
- e. Honorare der unabhängigen Schätzungsexperten sowie allfälliger weiterer Experten für den Interessen der Anlegerinnen und Anleger dienende Abklärungen;
- f. Beratungs- und Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Immobilienfonds und seiner Anlegerinnen und Anleger.

^{2ter} Die Fondsleitung eines Immobilienfonds kann für ihre eigenen Bemühungen im Zusammenhang mit den folgenden Tätigkeiten eine Kommission erheben, sofern der Fondsvertrag dies ausdrücklich vorsieht und die Tätigkeit nicht an Dritte ausgelagert ist:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken auf der Basis des Kaufs- bzw. Verkaufspreises;
- b. Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten auf der Basis der Baukosten;

- c. Verwaltung der Liegenschaften auf der Basis der jährlichen Bruttomietzinseinnahmen.

Art. 41 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Hat die FINMA bei der Genehmigung eines Fondsvertrags nach Artikel 35a Absatz 3 sämtliche Bestimmungen geprüft und deren Gesetzeskonformität festgestellt, so prüft sie auch bei der Änderung dieses Fondsvertrags alle Bestimmungen und stellt deren Gesetzeskonformität fest, sofern der Anlagefonds im Ausland angeboten werden soll und das ausländische Recht es verlangt.

Art. 64 Abs. 1 Bst. e

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- e. die Ausarbeitung des Prospekts und des Basisinformationsblatts;

Art. 102 Abs. 2

² Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements, des Prospekts sowie des Basisinformationsblatts nach den Artikeln 58–63 und 66 FIDLEG³⁷ angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.

Gliederungstitel vor Art. 106, Art. 106 und 107

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 107a, Art. 107a–107e

Aufgehoben

Art. 109 Abs. 3

³ Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im Basisinformationsblatt ausdrücklich zu nennen.

Art. 110 Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Die FINMA kann auf begründeten Antrag die anteilige Kürzung der Rücknahmeanträge bei Erreichen eines bestimmten Prozentsatzes oder Schwellenwerts an einem bestimmten Handelstag in aussergewöhnlichen Umständen zulassen, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anleger ist (*Gating*). Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten. Die Einzelheiten sind im Fondsreglement offen zu legen.

² Der Entscheid über den Aufschub oder das *Gating* sowie dessen Aufhebung ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

³⁷ SR 950.1

Art. 114 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4

¹ Anlagenfonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern:

- c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Anforderungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Anlagepolitik, Anlagetechniken, Risikoverteilung sowie mit der Anlagepolitik verbundene Risiken;
 - Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzung der Auflösung;

⁴ Die Bestimmungen der Vereinigung sind auf die Spaltung sowie die Umwandlung von offenen kollektiven Kapitalanlagen sinngemäss anwendbar.

Art. 115 Abs. 5

⁵ Bei der Vermögensübertragung, bei der Spaltung sowie bei der Umwandlung einer SICAV kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 115a Vermögensübertragung, Umwandlung und Spaltung

Bei der Vermögensübertragung einer SICAV sowie bei der Spaltung und bei der Umwandlung einer offenen kollektiven Kapitalanlage kommen die Artikel 114 und 115 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 119 Abs. 3bis

Aufgehoben

Art. 121 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 4

¹ Zulässig sind insbesondere:

- c. andere Anlagen, wie insbesondere in Immobilien oder Infrastruktur;
- d. Mischformen sämtlicher nach Artikel 120 und Artikel 121 möglichen Anlagen.

⁴ Der Komplementär, die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen und die ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen sowie die Anlegerinnen und Anleger einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dürfen von dieser Immobilienwerte und Infrastrukturwerte übernehmen oder abtreten, sofern:

- a. die Marktkonformität des Kaufs- und Verkaufspreises der Immobilienwerte und Infrastrukturwerte sowie der Transaktionskosten durch einen unabhängigen Schätzungsexperten bestätigt wird; und
- b. die Gesellschafterversammlung der Transaktion zugestimmt hat.

Art. 133 Abs. 1, 2^{bis} und 5

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die Dokumente nach den Artikeln 13a und 15 Absatz 3 sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache oder auf Englisch. Vorbehalten bleibt Artikel 89 Absatz 2 der Finanzdienstleistungsverordnung vom ...³⁸. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.

^{2bis} Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen die Informationen nach Absatz 2 nicht zwingend auf dem Basisinformationsblatt selbst enthalten sein.

⁵ Die Publikations- und Meldevorschriften gelten nicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern angeboten werden.

Art. 142 Abs. 1 Bst. a

¹ Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente die Form der Zustellung an die FINMA bestimmen:

- a. der Prospekte und der Basisinformationsblätter;

Art. 144 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
(Art. 95 Abs. 4 Bst. b FIDLEG)

¹ Für kollektive Kapitalanlagen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... Privatkundinnen und Privatkunden angeboten wurden, können Basisinformationsblätter nach Artikel 107–107d KKV während zwei Jahren weiterhin nach den Vorgaben der Anhänge 2 in der Fassung vom 1. März 2013³⁹ und 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011⁴⁰ verwendet werden.

² Wird das Basisinformationsblatt für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Anhang 3 KKV in der Fassung vom 15. Juli 2011 verwendet, ist es einschliesslich der angemessen überarbeiteten Darstellung der bisherigen Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage bis zum 31. Dezember von der Fondsleitung und der SICAV innert der ersten 35 Werktage des folgendes Jahres zu veröffentlichen.

³ Fondsleitungen, SICAV und KmGK müssen der FINMA die angepassten Fondsverträge, Anlagereglemente und Gesellschaftsverträge zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... zur Genehmigung einreichen. In besonderen Fällen kann die FINMA diese Frist erstrecken.

³⁸ SR ...

³⁹ AS 2013 607

⁴⁰ AS 2011 3177

Anhänge 1–3

Aufgehoben

2. Bankenverordnung vom 30. April 2014⁴¹

Art. 5 Abs. 3 Bst. b

³ Nicht als Einlagen gelten:

- b. Anlehensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubigerinnen und Gläubiger in einem Basisinformationsblatt nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018⁴² informiert werden;

⁴¹ SR 952.02

⁴² SR 950.1